



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1967

Montag, den 10. Juli 1967

Nr. 28

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. bis 27. 6. 1967	825	
Staatliche Anerkennung von Rettungsmannschaften	826	
Der Hessische Minister des Innern		
Anerkennung ausländischer Kinderausweise	826	
Sichtvermerksvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika	826	
Anerkennung deutscher Kinderausweise	826	
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Elbenrod und Elfa (Steinfirstdiedlung) im Landkreis Alsfeld	826	
Benennung eines Wohnplatzes in Frankfurt/Main	826	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aschbach, Landkreis Bergstraße	826	
Genehmigung zur Änderung des Wappens der Stadt Romrod, Landkreis Alsfeld	826	
Zusammenschluß der Gemeinden Niederveilmars und Frommershausen im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Veilmars“	827	
Zusammenschluß der Gemeinden Dennhausen und Dittershausen im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Fulda-Brück“	827	
Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände; hier: Einführung der Prüfzeichenpflicht für Gerüstbauteile	827	
Landesausbildungsstätte Hessen für den Luftschutzhilfsdienst	828	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Urlaubsabgeltungen gem. § 51 BAT bzw. § 54 MTL II	828	
Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen	829	
Fernsprechananschluß für das Katasteramt Gießen	829	
Lastenausgleichsabgaben	829	
Umzug der Staatskasse Marburg/Lahn	829	
Anschlußtarifverträge zum		
a) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967	829	
b) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967	829	
Der Hessische Kultusminister		
Urkunde über die Errichtung der Pfarrei Maria Königin in Dörnigheim, Kreis Hanau	829	
Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen	830	
Errichtung eines Prüfungsamtes für Dolmetscher und Übersetzer	831	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. 7. 1967 bis 31. 12. 1967	831	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen	831	
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	831	
Fortbildungslehrgänge für Gemeindefrankenschwestern	831	
Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 und 4 BVG an Angehörige des öffentlichen Dienstes	831	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Geschäftsanweisung für die Flurbereinigungskasse im Lande Hessen	832	
Flurbereinigung Frielendorf, Krs. Ziegenhain	836	
Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen; hier: Aufhebung der „Vorläufigen Bestimmungen“ (StAnz. 1956 S. 1112 ff.)	837	
Personalmeldungen		
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	837	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	839	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau	839	
KASSEL		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	839	
WIESBADEN		
Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — (Unternehmerin); — Bau der B 8 in der Gemarkung Kelkheim —; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	839	
Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — (Unternehmer); Bau der Westumgehung Niederhöhnstadt-Eschborn im Zuge der L 3005 mit Ausbau der Anschlußstrecken der L 3006 und 3015; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	840	
Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides	840	
Buchbesprechungen	840	
Öffentlicher Anzeiger		
Satzung des Wasserverbandes Fritzlar-Homberg in Fritzlar	849	
Jahresabschluß der Städt. Sparkasse Offenbach (Main) für das Jahr 1966	855	

686

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. bis 27. 6. 1967

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 1 Neue Folge Heft 3	Preis
Landwirtschaftszählung 1960:	DM
Mechanisierung in der Land- und Forstwirtschaft	2,50
Märkte, Messen und Kirchweihfeste in Hessen 1968	3,50

Statistische Berichte

C II 1 — m 6/67 (erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen, Anfang Juni 1967	—,50
C II 2 — m 5/67 (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen, Ende Mai 1967	—,50
C II 4 — m 5/67 (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Mai 67	—,50
C III 6 — 4/67 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im April 1967	—,50

E I 1 — m 4/67, E I 4 — 2 j/66

Die Industrie in Hessen im April 1967 mit Ergebnissen aus der Zusatzhebung 1966 (Gliederung der Beschäftigten)

Preis DM

1,50

E I — FI/S — 5/67

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1967 (vorläufige Ergebnisse)

1,—

E II 1 — vj. 1/67

Das Handwerk in Hessen im 1. Vierteljahr 1967 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)

—,50

F II 1 — m 4/67

Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im April 67

—,50

G I 1 — m 4/67

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1967

—,50

G III 1 — 4/67

Die Ausfuhr Hessens im April 1967

1,—

H I 1 — 4/67

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im April 1967, Vorauswertung — Vorläufige Zahlen

—,50

L I 1 — j/65

Die hessischen Staatsfinanzen im Rechnungsjahr 1965 — Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik —

—,50

LI 4 — j/66

Die Schulden von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden in Hessen am 31. Dezember 1966 —,50

MI 1 — m 4/67

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im April 67 1,50

MI 2 — m 5/67

Verbraucherpreise in Hessen im Mai 1967 1,50

MI 4 — vj 1/67

Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im Feb. 1967 1,—

Wiesbaden, 27. 6. 1967

Hessisches Statistisches Landesamt
StAnz. 28/1967 S. 825

687**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Mit Ehrenurkunde vom 14. April 1967 hat der Niedersächsische Minister des Innern dem Justitiar Herrn Horst Klein in Frankfurt am Main für die Rettung eines Menschen vor dem Tode des Ertrinkens am 8. Juli 1966 Lob und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 27. 6. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c
StAnz. 28/1967 S. 826

688**Der Hessische Minister des Innern****Anerkennung ausländischer Kinderausweise**

Bezug: Runderlaß vom 10. 4. 1967 (StAnz. S. 490)

Gemäß § 4 Abs. 4 DV AuslG entfällt die Zulassung als Paßersatz für ausländische Kinderausweise, wenn festgestellt ist, daß der Staat, dessen Behörden die Ausweise ausgestellt haben, die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet. Folgende Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise nicht an:

Albanien,
Ecuador,
Guinea,
Korea (Nord),
Mongolische Volksrepublik,
Polen,
Thailand,
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
Vietnam (Nord),
Volksrepublik China.

Die von Behörden der vorgenannten Staaten ausgestellten Kinderausweise werden somit auch deutscherseits nicht als Paßersatz anerkannt.

Wiesbaden, 27. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 28/1967 S. 826

689**Sichtvermerksvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Konsulate der Vereinigten Staaten von Amerika erteilen deutschen Touristen und Geschäftsreisenden (bona-fide-visitors) seit dem 15. April 1967 Sichtvermerke mit unbegrenzter Nutzungsfrist für eine unbeschränkte Anzahl von Reisen. Die Dauer des Aufenthalts wird vom Grenzkontrollbeamten bei jeder Einreise unter Berücksichtigung des jeweiligen Reisezwecks festgesetzt; sie beträgt höchstens 6 Monate.

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Passes kann ein „Dauersichtvermerk“ von einem amerikanischen Konsularbeamten ohne weiteres in einen neuen Paß übertragen werden.

Wiesbaden, 27. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 28/1967 S. 826

690**Anerkennung deutscher Kinderausweise**

Bezug: Runderlaß vom 10. 4. 1967 (StAnz. S. 490)

Weitere Feststellungen von Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland haben folgendes ergeben:

1. Deutsche Kinderausweise werden ohne Einschränkungen auch anerkannt von:

Antigua, Dominica und
Barbados, Malawi.

2. Deutsche Kinderausweise werden ferner anerkannt von „Grenada“, wenn sie mit einem Lichtbild versehen sind.

Wiesbaden, 28. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 28/1967 S. 826

691**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Elbenrod und Eifa (Steinfirstdiedlung) im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt**

In dem im StAnz. Nr. 24/1967 S. 677 unter lfd. Nr. 571 veröffentlichten Beschluß der Hessischen Landesregierung muß es am Schluß der aufgeführten Flurstücke richtig heißen:

„Flur 7, Flurstück 4, 11,85 a.“

Wiesbaden, 20. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 51/67
StAnz. 28/1967 S. 826

692**Benennung eines Wohnplatzes in Frankfurt am Main**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1967 der durch Aussiedlung in der Gemarkung 63 (Sossenheim), Flur 46, Flurstücke 24, 25, 26 und 27 entstandene Wohnplatz

„Rosenhof“

in der Stadt Frankfurt am Main eingerichtet und neu benannt.
Wiesbaden, 21. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 6/67
StAnz. 28/1967 S. 826

693**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Aschbach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Aschbach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In dem von Gold und Blau im Wellenschnitt gespaltenen Schild rechts drei schwarze, nach unten abgewinkelte Hämmer, links übereinander drei achtspeichige silberne Mühlräder.“

Wiesbaden, 23. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26/67
StAnz. 28/1967 S. 826

694**Genehmigung zur Änderung des Wappens der Stadt Romrod, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Stadt Romrod im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) genehmigt worden, das bisherige Wappen zu ändern. Die Wappenbeschreibung lautet jetzt:

„In Gold in der Mitte ein gemauerter schwarzer Balken mit aufgesetztem schwarzen Zinnenturm, unten ein teilweise auf den Balken aufgelegter blauer Schild mit einem golden bewehrten, neunmal von Silber und Rot gestreiften Löwen.“

Wiesbaden, 23. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26/67
StAnz. 28/1967 S. 826

695**Zusammenschluß der Gemeinden Niedervellmar und Frommershausen im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Vellmar“**

Die Hessische Landesregierung hat am 20. Juni 1967 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 die Gemeinden Niedervellmar und Frommershausen im Landkreis Kassel zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Vellmar“

zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 27. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 52/67
StAnz. 28/1967 S. 827

696**Zusammenschluß der Gemeinden Dennhausen und Dittershausen im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Fuldabrück“**

Die Hessische Landesregierung hat am 20. Juni 1967 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 die Gemeinden Dennhausen und Dittershausen im Landkreis Kassel zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Fuldabrück“

zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 27. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 52/67
StAnz. 28/1967 S. 827

697

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände;

hier: Einführung der Prüfzeichenpflicht für Gerüstbauteile

Bezug: Erlaß vom 9. 9. 1954 (StAnz. S. 923) und Ergänzung vom 16. 2. 1956 (StAnz. S. 199), vom 3. 9. 1959 (StAnz. S. 1035), vom 19. 4. 1962 (StAnz. Seite 676), vom 31. 7. 1962 (StAnz. S. 1203), vom 10. 5. 1965 (StAnz. S. 688) und vom 9. 12. 1966 (StAnz. 1967 S. 7)

I.

Der Nachweis der Brauchbarkeit von Gerüstbauteilen im Sinne von § 32 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) i. d. F. des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171) war bisher — soweit es sich um Sonderbauarten (DIN 4420 Abschn. 16) handelte — durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen.

Dieser Nachweis ist für
Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung,
längenverstellbare Schalungsträger und
Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß

ab 1. Juli 1967 durch ein Prüfzeichen gemäß der VO über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (RGBl. I Seite 53) zu erbringen.

Hierfür wurde der

Prüfausschuß für Gerüstbauteile
gebildet, der von mir auf Grund der vorliegenden Geschäftsordnung anerkannt wird.

Die Erteilung eines Prüfzeichens für v. g. Gegenstände kann beim Prüfausschuß für Gerüstbauteile beantragt werden. Die

Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Vorl. Bau- und Prüfgrundsätze“, die beim Prüfausschuß oder bei den anerkannten Materialprüfanstalten eingesehen werden können.

Die hessische Erste Bekanntmachung vom 9. 9. 1954 zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände (StAnz. Seite 923), zuletzt geändert durch Erlaß vom 9. 12. 1966 (StAnz. 1967 S. 7) wird wie folgt ergänzt:

Im Teil I — Verzeichnis der prüfpflichtigen Gegenstände

Gruppe	Lfd. Nr.	Gegenstand
VIII	1	Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung
	2	längenverstellbare Schalungsträger
	3	Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß

Im Teil II — Prüfausschüsse und Prüfzeichen:

Gruppe des Gegenstandes	Prüfausschuß	Prüfzeichen
VIII	Prüfausschuß für Gerüstbauteile	PA—VIII
	1 Berlin 31 Württembergische Str. 6—10 (Prüfnummer)

II.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Baustützen aus Stahl

Die nach dem Prüfbescheid zulässige Belastung, die auf Grund von Versuchen nach den Vorläufigen Bau- und Prüfgrundsätzen ermittelt wird, gilt für eingeschossige Schalungserüste bei denen die abzustützenden Teile unmittelbar auf der Kopfplatte aufliegen und für die ausreichende Maßnahmen zur räumlichen Aussteifung getroffen sind.

Bei anderer Ausbildung, insbesondere bei ingenieurmäßig durchgebildeten Schalungserüsten können die aufnehmbare Belastung und die notwendigen Aussteifungen auf Grund eines jeweils im Einzelfall zu führenden statischen Nachweises unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen ermittelt werden. Eine mittige Belastung darf dabei nur dann angenommen werden, wenn diese Lastentragung durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet wird.

2. Längenverstellbare Schalungsträger

Als längenverstellbare Schalungsträger gelten Schalungsträger aus Metall, Holz oder anderen Werkstoffen ohne Unterspannung mit einem zulässigen Biegemoment bis zu 3,0 Mpm. Für Träger mit größerer Belastbarkeit und für Träger mit Unterspannung (Gerüstträger) ist die Tragfähigkeit im Einzelfall rechnerisch nachzuweisen.

3. Stahlrohrgerüstkupplungen

Unter die Prüfpflicht fallen Gerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschlüssen. Für Kupplungen mit einem Exzenterverschluß oder einem anderen, noch nicht gebräuchlichen und bewährten Verschluß ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung notwendig.

III.**Übergangsregelung**

Vor dem 1. Juli 1967 erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für die in Abschn. II genannten Gerüstbauteile bleiben bis zum Ablauf der Zulassungsfrist wirksam. Sie ersetzen so lange das Prüfzeichen. Eine Verlängerung solcher Zulassungen kann nur befristet ausgesprochen werden und nur dann, wenn der Antragsteller nachweist, daß er ein Prüfzeichen beantragt und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Da Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung und Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß bisher unter günstigeren Bedingungen geprüft wurden, werden die in den Zulassungsbescheiden für diese Gerüstbauteile festgelegten zulässigen Beanspruchungen wie folgt eingeschränkt:

a) Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung

dürfen höchstens mit $P = \frac{2,0}{1} (P \text{ in Mp, } l = \text{Stützenlänge in m})$ belastet werden. In den Zulassungsbescheiden festgesetzte höhere zulässige Belastungen dürfen nicht mehr ausgenutzt werden.

b) Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilver-schluß dürfen höchstens mit 600 kp belastet werden. Die in den Zulassungsbescheiden angegebenen zulässigen Belastungen dürfen jedoch nicht überschritten werden. Die Kupplungen dürfen als untergesetzte Kupplungen nicht mehr verwendet werden.

Die Zulassungsbescheide sind entsprechend geändert worden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 9. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 10/21 — 1/67
StAnz. 28/1967 S. 827

698

Landesausbildungsstätte Hessen für den Luftschutzhilfsdienst

Nachstehend gebe ich die Neufassung des Runderlasses vom 3. Juli 1961 — III a 4 — 24 a 12 — 03 — (StAnz. S. 808) bekannt:

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1961 wurde die Landesausbildungsstätte Hessen für den Luftschutzhilfsdienst mit dem Sitz in Johannisberg/Rheingau errichtet. Sie ist meiner unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht unterstellt und dient

der einheitlichen Ausbildung der Unterführer, Zugführer und der Leiter von Einrichtungen des LSHD sowie der Sonderausbildung der Helfer des LSHD.

(2) Den Unterricht erteilen die dem Stammpersonal der Landesausbildungsstätte angehörenden Lehrkräfte (einschl. des Schulleiters) und — soweit erforderlich — nebenamtliche Fachkräfte. Außerdem können zu wissenschaftlichen Einzelvorträgen Referenten herangezogen werden.

(3) Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt mein Erlaß vom 18. Dezember 1963 — VIII a — 24 a 12 — 03 — (n. v.). Die Abfindung, Unterbringung und Verpflegung der nebenamtlichen Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer wurde mit Runderlaß vom 3. Mai 1965 — VIII a — 24 e 14 — 13 — (StAnz. S. 565) geregelt.

(4) Die Planstellen für das Stammpersonal der Landesausbildungsstätte werden dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zur Verfügung gestellt. Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten behalte ich mir vor. Für die Einstellung, Einreihung in die Lohngruppen und Entlassung der Arbeiter ist die Landesausbildungsstätte zuständig.

Wiesbaden, 28. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VIII 11 — 24 e 02 — 09
StAnz. 28/1967 S. 828

699

Der Hessische Minister der Finanzen

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Urlaubsabgeltungen gemäß § 51 BAT bzw. § 54 MTL II

Das Bundessozialgericht hat mit zwei Entscheidungen vom 26. Januar 1967 — Az. 3 RK 25/64 bzw. 3 RK 44/64 — (vgl. die Veröffentlichungen in „Die Sozialgerichtsbarkeit“ 1967 S. 110/111 und „Die Ortskrankenkasse“ 1967 S. 95) festgestellt, daß Urlaubsabgeltungen im Hinblick auf den Gemeinsamen Erlaß des früheren RdF und des früheren RAM vom 10. September 1944 (AN 1944 S. 281/RStBl. 1944 S. 580) ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zahlung stets zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehören.

In dem zu Az. 3 RK 25/64 ergangenen Urteil führt das BSG u. a. aus:

„Der Umstand, daß im vorliegenden Falle im Gegensatz zu der Sache 3 RK 44/64 die Urlaubsabgeltungen zum Teil erst nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis gezahlt wurden, ändert an dieser Beurteilung nichts. Auch diese Bezüge sind Entgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis. Der Ansicht, daß nur die während oder allenfalls bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nicht jedoch die erst später gezahlte Urlaubsabgeltung beitragspflichtiges Entgelt sei (BMA vom 8. Juli 1959, ABl. des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, 1959 S. 182 A; vom 24. Juni 1959, SozBerater 1959, 75; vom 15. Mai 1961, Beiträge 1961, 297; BfArb. vom 6. Mai 1959, Beiträge 1959, 218), kann sich der Senat nicht anschließen. Für die Entgeltseigenschaft von Bezügen eines Versicherten ist, wie bereits dargelegt, allein maßgebend, ob sie lohnsteuerpflichtig sind. Nach Lohnsteuerrecht unterliegen Urlaubsabgeltungen jedoch ohne Rücksicht darauf, ob das Beschäftigungsverhältnis beendet oder nicht beendet ist und ob die Urlaubsabgeltungen bei seiner Beendigung oder erst später ausgezahlt werden, der Lohnsteuerpflicht (vgl. BSG vom 26. Januar 1967 — 3 RK 44/64).

Es darf daher auch für die Frage der Beitragspflicht keinen Unterschied machen, ob die Urlaubsabgeltungen noch am letzten Tage des Beschäftigungsverhältnisses oder erst einige Zeit nachher entrichtet worden sind. In beiden Fällen handelt es sich um eine Entschädigung, die für nichtgewährten Urlaub gezahlt worden ist. Eine verschiedene Behandlung der Urlaubsabgeltungen je nachdem, ob sie vor, bei oder nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt werden, wäre somit auch nach der Natur der Sache nicht gerechtfertigt. Anderenfalls hätten es überdies die Beteiligten in der Hand, durch entsprechende Wahl des Auszahlungstages die Beitragspflicht zu manipulieren.

pp.

Als ‚einmalige Zuwendungen‘ sind sie nach — auch jetzt noch gültiger (vgl. BSG vom 26. Januar 1967 — 3 RK 44/64) — Vorschrift des § 160 Abs. 3 RVO nur in dem Zeitabschnitt zu

berücksichtigen, in dem sie gewährt werden. Der Zweck dieser Regelung geht allein dahin sicherzustellen, daß ‚einmalige Zuwendungen‘ nur einmal in einem bestimmten Zeitabschnitt berücksichtigt und nicht auf mehrere Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Diese Zielsetzung verbietet nicht, verspätet gezahlte Urlaubsabgeltungen der letzten in Frage kommenden Beitragsberechnungsperiode des Beschäftigungsverhältnisses zuzurechnen.

Fällt demnach eine verspätete Zahlung der Urlaubsabgeltung in Zeiträume, in denen kein laufender Arbeitslohn mehr zugeflossen ist, so sind sie in dem letzten Lohnzahlungsabschnitt zu berücksichtigen, in dem noch laufender Arbeitslohn angefallen ist.“

Das zu Az. 3 RK 44/64 ergangene Urteil enthält in den Gründen u. a. folgende Ausführungen:

„Als ‚einmalige Zuwendungen‘ sind sie (die Urlaubsabgeltungen) nach § 160 Abs. 3 RVO nur in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie gewährt werden. Diese Vorschrift ist — wie schon ihre Fassung erkennen läßt, die die Entgeltseigenschaft der hier in Rede stehenden Bezüge vorausgesetzt — von der inhaltlichen Umgestaltung des § 160 Abs. 1 RVO durch den Gemeinsamen Erlaß unberücksichtigt geblieben; sie dient allein der Beitragsberechnung. Ihr Zweck ist sicherzustellen, daß einmalige Zuwendungen nur einmal in einem bestimmten Zeitabschnitt berücksichtigt und nicht auf mehrere Zeitabschnitte verteilt werden. Hiernach sind Urlaubsabgeltungen, die bei oder nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt werden, dem im letzten Beitragsberechnungsabschnitt dem Versicherten zugeflossenen Entgelt zuzuschlagen und im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.“

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

Soweit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlte Urlaubsabfindungen in der zurückliegenden Zeit auf Grund der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bisher vertretenen gegenteiligen Rechtsauffassung nicht in das sozialversicherungspflichtige Entgelt einbezogen worden sind und aus diesem Anlaß noch Verfahren mit Einzugsstellen schweben, bitte ich dem Verlangen der Einzugsstellen nunmehr nach Maßgabe der in den vorbezeichneten BSG-Urteilen dargestellten Grundsätze zu entsprechen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 31. 5. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2160 A — 37 — I B 32
P 2260 A — 18 — I B 32
StAnz. 28/1967 S. 828

700**Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen**

Bezug: Mein Runderlaß vom 23. Januar 1962 — P 1604 A — 659 — I 54 — (StAnz. S. 193)

Mein Runderlaß vom 23. Januar 1962 entspricht insofern nicht mehr der Rechtslage, als

- a) durch die Zweite Änderung der Allgemeinen Genehmigung zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen usw. vom 3. April 1967 (Bundesanzeiger Nr. 72 vom 15. April 1967)
- aa) der Betrag, der an beliebige Empfänger im Bundesgebiet gezahlt werden darf, von 150,— DM auf 300,— Deutsche Mark erhöht worden ist,
- bb) auch bei gleichzeitiger Anwesenheit des Versorgungsberechtigten und von Familienangehörigen an jede anwesende Person 1000,— DM je Monat ausgezahlt werden dürfen (Nr. 1 des Runderlasses) und
- b) es nach dem deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag vom 8. April 1960 (BGBl. II 1963 S. 458) keine deutschen Gebiete mehr gibt, die unter niederländischer Verwaltung stehen (Nr. 2 des Runderlasses).

Ich ändere deshalb meinen vorbezeichneten Runderlaß wie folgt:

1. Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„I. Währungsgebiet der DM-Ost

Die Versorgungsbezüge sind auf ein zugunsten des Versorgungsberechtigten oder eines Familienangehörigen bestehendes oder zu errichtendes Sperrkonto bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder im Lande Berlin einzuzahlen; stattdessen können sie auch an einen Familienangehörigen des Gläubigers mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet gezahlt werden. Zahlungen bis zu 300,— DM im Einzelfall dürfen an beliebige Empfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Niederlassung oder Sitz im Bundesgebiet zugunsten des Versorgungsberechtigten geleistet werden. Bei vorübergehendem Aufenthalt des Versorgungsberechtigten im Bundesgebiet dürfen Zahlungen bis zu 1000,— DM in bar geleistet werden; das gleiche gilt für jeden vorübergehend im Bundesgebiet anwesenden Familienangehörigen des Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost (vgl. Abschnitt B I der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank betr. Wirtschaftsverkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Währungsgebiet der DM-Ost vom 24. August 1961 in der Fassung vom 3. April 1967 — Bundesanzeiger Nr. 72 vom 15. April 1967 —).“

2. In Nr. 2 sind in der Überschrift und in dem ersten Satz die Worte „und unter niederländischer Verwaltung stehende Gebiete“ zu streichen.

Wiesbaden, 19. 6. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 659 — I B 24
StAnz. 28/1967 S. 829

701**Fernsprechananschluß für das Katasteramt Gießen**

Nach Einführung des Selbstwählerfernsprechdienstes in Gießen hat das Katasteramt ab sofort die neue Rufnummer: „Gießen 3 20 84“.

Wiesbaden, 22. 6. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 201 — I A 24
StAnz. 28/1967 S. 829

705**Urkunde über die Errichtung der Pfarrei Maria Königin in Dörnigheim, Kreis Hanau**

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. Die bisherige selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Maria Königin in Dörnigheim, Kreis Hanau, wird zur Pfarrei erhoben.
2. Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben dieselben wie die der bisherigen Pfarrkuratie (vgl. Kirchl. Amtsblatt 1958 S. 53 Nr. 71).
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Pfarrei Mariae Namen in Hanau bzw. St. Elisabeth in Hanau-Kesselstadt aus und bilden die neue Pfarrei Maria Königin in Dörnigheim.

702**Lastenausgleichsabgaben**

In der Anlage zur 4. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 43) sind die Nrn. 1 und 3 zu streichen, weil die Bezirkssparkasse Seligenstadt, Seligenstadt/Hessen und die Kreissparkasse Hanau, Hanau/Main, Römerstraße 2, vom 1. Juli 1967 an nicht mehr als beauftragte Stelle für das Land Hessen tätig sind. Die von den Instituten verwalteten Abgabeschulden werden auf die Deutsche Bau- und Bodenkbank AG, Frankfurt/Main, Taunusanlage 8, übergeleitet.

Wiesbaden, 23. 6. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
LA 2642 — 9 — II A 11
StAnz. 28/1967 S. 829

703**Umzug der Staatskasse Marburg/Lahn**

Die Staatskasse Marburg verlegt am Freitag, dem 23. Juni 1967, ihre Diensträume von Gutenbergstraße 3 in das landeseigene Dienstgebäude Gutenbergstraße 29. Die bisherigen Fernsprechnummern 68 08 und 68 09 bleiben bestehen.

Wiesbaden, 23. 6. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 43 — I A 24
StAnz. 28/1967 S. 829

704**Anschlußtarifverträge zum**

- a) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
- b) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967.

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Februar 1967 — P 2100 A — 464 — I B 31 (StAnz. S. 330)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 23. März 1967 Anschlußtarifverträge mit

- a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes (GtV),
- b) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.,
- c) dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.,
- d) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschland — GÖD — zu den Tarifverträgen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger und zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der vorbezeichneten Tarifverträge vom 1. Januar 1967 sehe ich ab.

Wiesbaden, 23. 6. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 27 — I B 31
StAnz. 28/1967 S. 825

Der Hessische Kultusminister

4. Die Kirchengemeinde Maria Königin in Dörnigheim übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrei. Im übrigen verzichten Mutterpfarreien und Tochterpfarreien auf alle vermögenswerten Rechte und Pflichten aneinander.

5. Die Kirche Maria Königin in Dörnigheim wird zur Pfarrkirche der neuen Pfarrei erhoben.

6. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1967 in Kraft.

Fulda, 8. 6. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. 6. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 883/11 — 100
StAnz. 28/1967 S. 82:

706

Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen

Auf Grund des § 50 (1) des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. Mai 1966 (GVBl. S. 121) in Verbindung mit der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 14. 4. 1966 (GVBl. Seite 93) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten vom 9. 6. 1967 (GVBl. S. 117) wird für die Kliniken der Universitäten Frankfurt/Main, Gießen und Marburg/Lahn die folgende Gebührenordnung erlassen:

1.

(1) Von selbstzahlenden Patienten, von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden folgende Pflegesätze erhoben:

	I. Pflegeklasse	II. Pflegeklasse	III. Pflegeklasse
Erwachsene	69,—	52,—	34,40
Kinder unter 12 Jahren	69,—	52,—	34,40

(2) Die Nebenleistungen werden den Kranken in der I., II. und III. Pflegeklasse außerdem nach dem Nebenkostentarif einzeln berechnet. Soweit hierfür keine besonderen Gebühren bestehen, werden die üblichen Preise zugrunde gelegt.

(3) Der Direktor der Klinik ist berechtigt, für die ärztliche Behandlung der Kranken der I. und II. Pflegeklasse in der Privatstation oder in den Privatzimmern ein Honorar besonders zu erheben.

(4) Personen, die nur zur Begleitung eines Kranken aufgenommen werden, haben folgende Sätze zu zahlen:

I. Pflegeklasse	40,— DM,
II. Pflegeklasse	31,— DM,
III. Pflegeklasse	21,— DM.

2.

(1) Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in die III. Pflegeklasse aufgenommen werden, gelten folgende Pflegesätze:

für Erwachsene	38,30 DM,
für Kinder unter 12 Jahren	38,30 DM.

Für die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen werden 21,— DM berechnet.

(2) Mit diesen Sätzen sind, soweit für die Kosten ganz oder zum Teil ein Träger der Sozialversicherung oder ein anderer öffentlicher Kostenträger aufkommt, die Nebenleistungen abgegolten; ausgenommen sind die Kosten für

- a) Encephalogramme,
- b) Röntgentherapie,
- c) Radium- und Mesothoriumbehandlung, radioaktive Isotopen (z. B. Radio-Gold, radioaktives Jod u. a.),
- d) Antibiotica im Rahmen der zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen in Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft abgeschlossenen Vereinbarungen,
- e) Blutspenden,
- f) Untersuchungen, die nicht in den Kliniken selbst oder in universitätseigenen Instituten durchgeführt werden können,
- g) Brillen, Bandagen, Bruchbänder, künstliche Glieder, orthopädische Apparate und sonstige Ersatzstücke, auch soweit sie einem Kranken als zu seinem Fortkommen unbedingt nötig mitgegeben werden müssen,
- h) die Operation mit der Herz-Lungen-Maschine, für die eine Pauschale von 950,— DM zu zahlen ist; damit sind abgegolten:
Die Vorbereitung und Sterilisation der Herz-Lungen-Maschine, Labor- und Röntgenuntersuchungen, Schlauch- und Nahtmaterial, Fibrinogen.
Für Sonderwachen werden die Selbstkosten zusätzlich berechnet.
Für die präoperative stationäre Behandlung werden Gebühren nach Ziff. 4 der Gebührenordnung erhoben.
- i) die Benutzung der künstlichen Niere, für die eine Pauschale von 400,— DM zu zahlen ist; damit sind abgegolten: das Schlauchmaterial, die für die Dialysierflüssigkeit erforderlichen Substanzen, Sterilisation und Montage.

3.

(1) Für gesunde Säuglinge, die in den Kliniken geboren oder nach der Geburt mit der Mutter aufgenommen werden, wird in allen Pflegeklassen ein Satz von 9,60 DM täglich berechnet, wenn und solange das Kind von der gleichzeitig zur stationären Behandlung aufgenommenen Mutter gestillt wird.

(2) Für Säuglinge, die in den Kliniken geboren wurden und nach der Entlassung der Mutter noch in der Klinik verbleiben, werden die Pflegesätze für Kinder erhoben.

4.

Für Patienten, die von öffentlichen Kostenträgern zur Begutachtung oder Beobachtung in die Kliniken eingewiesen sind, werden ein Pflegesatz von 34,40 DM täglich und die Nebenleistungen gesondert berechnet.

5.

(1) Für den Aufnahme- und den Entlassungstag werden die vollen Pflegesätze berechnet. Wird ein Patient nur für einige Stunden eines Tages zur Behandlung aufgenommen, ist ein voller Tag zu berechnen.

(2) Bei Verlegung eines Patienten aus einem anderen Krankenhaus in eine Universitätsklinik wird der Verlegungstag von der aufnehmenden Universitätsklinik berechnet. Bei Verlegung aus einer Universitätsklinik in ein anderes Krankenhaus wird der Verlegungstag nur von dem aufnehmenden Krankenhaus berechnet.

6.

(1) Von selbstzahlenden Kranken wird bei der Aufnahme ein Kostenvorschuß in Höhe der Pflegekosten der gewählten Pflegeklasse für 10 Tage zuzüglich 50% für Nebenleistungen erhoben. Nach jeweils 10 Tagen wird ein weiterer Vorschuß in gleicher Höhe angefordert. Wenn die Behandlung voraussichtlich weniger als 10 Tage dauert, kann der Vorschuß nach den zu erwartenden Kosten veranschlagt werden.

(2) Ein Kranker kann ohne Zahlung eines Kostenvorschusses aufgenommen werden, wenn er eine Kostenzusicherung seiner Krankenversicherung vorlegt. Ausnahmen können nur bei Verunglückten und bei den Kranken gemacht werden, deren Untersuchung durch den Aufnahmearzt ergibt, daß mit ihrer Nichtaufnahme Gefahr für ihre Gesundheit oder Gefährdung der Allgemeinheit verbunden ist.

(3) Der selbstzahlende Kranke der I. oder II. Klasse, der die Vorschufrechnungen nicht fristgerecht begleicht, wird nach Anhören des Klinikdirektors aus der Klinik entlassen oder, falls dies nicht möglich ist, in die III. Klasse verlegt, ohne daß es einer nochmaligen Mahnung bedarf.

(4) Ist bei Selbstzahlern der III. Klasse, die keine Zahlungen leisten und nach ärztlichem Urteil nicht entlassen werden können, Hilfsbedürftigkeit nach dem Fürsorgerecht zu vermuten, so werden die Kosten bei dem zuständigen Fürsorgeverband zur Erstattung angemeldet. Diese Kranken bleiben jedoch Gebührenschuldner.

7.

(1) Mitglieder von RVO-Krankenkassen sowie Kranke, für die voraussichtlich ein öffentlicher Kostenträger aufkommt, haben bei Aufnahme eine Kostenzusicherung dieser Stellen vorzulegen; ohne sie werden solche Kranke nicht aufgenommen. Ausnahmen können nur bei Verunglückten und bei den Kranken gemacht werden, deren Untersuchung durch den Aufnahmearzt ergibt, daß mit ihrer Nichtaufnahme eine Gefahr für ihre Gesundheit oder eine Gefährdung der Allgemeinheit verbunden ist. Für diese ist jedoch die Kostenzusicherung unverzüglich einzuholen.

(2) Läuft die Verpflichtung des Kostenträgers ab, so haben der Kranke oder die sonst zur Zahlung Verpflichteten die Kosten zu übernehmen. Im übrigen gilt Nr. 6 Abs. 4 sinngemäß.

8.

Gebühren und Kosten werden mit Hilfe des zuständigen Finanzamtes (Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. 7. 1966 — GVBl. S. 151 — in Verbindung mit der Vollstreckungsordnung zum Hessischen — Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 9. 12. 1966 — GVBl. S. 327 —) beigetrieben, wenn der Schuldner mit der Zahlung in Verzug ist.

9.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1967, Ziffer 1 jedoch erst mit Wirkung vom 15. Juni 1967 in

Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 20. Juni 1958 (StAnz. S. 737, Amtsblatt S. 270) in der Fassung vom 25. April 1936 (StAnz. S. 644, Amtsblatt S. 560) aufgehoben.

Die Gebührenordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. 6. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 490/9 — 448
Im Auftrag:
gez. Dr. von Bila
StAnz. 28/1967 S. 830

707

Errichtung eines Prüfungsamtes für Dolmetscher und Übersetzer

In StAnz. 1967 S. 653 muß es im letzten Satz statt Kap. 04 350 (Ausgaben aus Prüfungsgebühren) richtig heißen: **Kap. 04 01 350** (Ausgaben aus Prüfungsgebühren).

Wiesbaden, 22. 6. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z I 2 — 001/192
StAnz. 28/1967 S. 831

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

708

Fortführung der Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet für die Zeit vom 1. 7. 1967 bis 31. 12. 1967

Meine Bekanntmachung vom 9. 3. 1967 (StAnz. S. 379) gilt auch für den Erstattungszeitraum vom 1. 7. 1967 bis 31. 12. 1967.

Wiesbaden, 15. 6. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I a 5 — 322.0

StAnz. 28/1967 S. 831

709

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen

Der Kammervorstand der Landestierärztekammer Hessen hat zu Mitgliedern des Wahlausschusses gemäß § 4 der Wahlordnung vom 11. Juni 1959 (GVBl. S. 12) folgende Personen berufen:

Dr. med. vet. Erhart Mannuss, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 69,
Dr. med. vet. Wilhelm Jahn, Wiesbaden, Schenkendorfstraße 3,
Dr. med. vet. Kurt Hübner, Wiesbaden-Biebrich, Anton-Wahl-Straße 15,
Dr. med. vet. Bernhard Müller, Wiesbaden, Gartenfeldstraße 57,
Dr. jur. Werner Seeger, Wiesbaden, Kapellenstr. 63.

Zum Wahlleiter ist gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlordnung Dr. jur. Seeger, zu seinem Stellvertreter Dr. med. vet. Mannuss berufen worden.

Die Wahlfrist ist gemäß § 2 der Wahlordnung auf den 1. bis 12. November 1967 festgesetzt worden. Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung 70 Tage vor dem Beginn der Wahl, also spätestens bis zum 22. August 1967 bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Anschrift lautet: Regierungsdirektor Dr. Seeger, 62 Wiesbaden, Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, Adolfsallee 47 (Veterinärverwaltung).

Wiesbaden, 15. 6. 1967

Der Wahlleiter für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen
gez. Dr. Seeger

StAnz. 28/1967 S. 831

710

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr d. Ausstellung d. Scheines	Aussteller
Göbel, Otto Niederdresselndorf Krs. Siegen	B 87 1964	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Knetsch, Heinrich Beilstein (Dillkreis)	B 46 1964	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn

Wiesbaden, 30. 5. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 4 a — Az.: 53 c 04.05.2
Tgb.Nr. 1757/67

StAnz. 28/1967 S. 831

711

Fortbildungslehrgänge für Gemeindekrankenschwestern

Die diesjährigen Fortbildungslehrgänge für Gemeindekrankenschwestern finden im „Haus der Landfrau“ in Friedrichsdorf/Ts. statt und sind wie folgt festgelegt:

18. 9. bis 23. 9. 1967,
25. 9. bis 30. 9. 1967,
2. 10. bis 7. 10. 1967,
9. 10. bis 14. 10. 1967,
16. 10. bis 21. 10. 1967.

Ich bitte, die namentlichen Anmeldungen spätestens zwei Wochen vor Beginn eines jeden Lehrganges direkt an das Haus der Landfrau z. Hd. von Frau Sophie Kremser zu richten und eine Zweitschrift für meine Planung nach hier zu senden.

Die anfallenden Kosten für die Lehrgänge, Unterbringung und Verpflegung werden vom Lande Hessen übernommen. Die Träger der Gemeindekrankenpflegestationen werden gebeten, die Reisekosten für die Teilnehmerinnen zu übernehmen.

Wiesbaden, 16. 6. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
StS — III A 6 b — 10/09

StAnz. 28/1967 S. 831

712

Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Absätze 2 und 4 BVG an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Mein Erlaß vom 20. 8. 1964 (StAnz. S. 1141)

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegspferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz — KOV —) vom 28. 12. 1966 (BGBl. I S. 750) wurden ab 1. 1. 1967 in § 10 die Absätze 2 und 4 (bis zum 31. 12. 1966 Abs. 3) BVG geändert. Diese Änderungen wirken sich jedoch auf das Beihilferecht nicht aus, da der Personenkreis dadurch im Ergebnis nicht erweitert wurde. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird bei Witwen und Waisen nicht mehr verlangt, daß sie „versorgungsberechtigt“ sind. Dies wirkte sich jedoch nur bei den Witwen aus, denen Rente wegen § 44 Abs. 5 BVG nicht gezahlt werden konnte. Sie erhielten aber schon bisher die Krankenbehandlung im Wege des Härteausgleichs.

Die Krankenbehandlung gemäß § 12 BVG wurde dagegen wesentlich erweitert. Jetzt besteht hier auch ein Anspruch auf Heilstättenbehandlung und orthopädische Versorgung. Ferner können zu den notwendigen Kosten der Beschaffung von Zahnersatz Zuschüsse gewährt werden.

Wiesbaden, 6. 6. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
M — I A 5 — 5166/5716

StAnz. 28/1967 S. 831

Geschäftsweisung für die Flurbereinigungskassen im Lande Hessen

Die Eigentümer der zu einem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft, der die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) zur Last fallen (§ 105 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — FlurbG —). Die Teilnehmergemeinschaft hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten sowie ggf. die erforderlichen Bodenverbesserungen auszuführen. Sie hat ferner die im Verfahren festgesetzten Zahlungen zu leisten und zu fordern (§ 18 FlurbG).

Zur Durchführung des Geldverkehrs der Teilnehmergemeinschaft eines Flurbereinigungsverfahrens ist eine Flurbereinigungskasse zu bilden. Für die Rechnungs- und Kassenführung sowie für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung dieser Kasse wird auf Grund des § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. 3. 1954 (GVBl. Seite 44) folgendes bestimmt:

I. Einrichtung der Flurbereinigungskasse**§ 1**

(1) Die Flurbereinigungskasse ist am Sitz der Teilnehmergemeinschaft einzurichten. Sofern das Flurbereinigungsgebiet mehrere Gemeinden umfaßt (§ 7 FlurbG), wird der Sitz der Flurbereinigungskasse vom Kulturrat bestimmt.

(2) Über die Flurbereinigungskasse dürfen nur Zahlungen abgewickelt werden, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen. Der Zahlungsverkehr für Aufwendungen, die im Rahmen der Flurbereinigung im Interesse einzelner Teilnehmer oder Nebenbeteiligter anfallen, ohne Ausführungskosten im Sinne des § 105 FlurbG zu sein, darf nicht über die Flurbereinigungskasse geführt werden. Auf sie findet § 108 FlurbG keine Anwendung.

II. Organe der Flurbereinigungskasse**§ 2**

Organe der Flurbereinigungskasse sind

- a) der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft,
- b) der Kassenverwalter.

§ 3

Die Flurbereinigungskasse untersteht dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, der die Geschäftsführung und den Geldverkehr der Flurbereinigungskasse in eigener Verantwortung überwacht. Er hat dabei die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Vorsitzende des Vorstandes erteilt die Annahme- und Auszahlungsanordnungen nach Maßgabe dieser Geschäftsweisung.

§ 4

(1) Der Kassenverwalter wird durch Beschluß des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft bestellt. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Kulturrates. Es sind nur solche Personen zu bestellen, welche die Gewähr für eine gewissenhafte und ordnungsmäßige Kassen- und Buchführung bieten. Bedienstete der Kulturräte dürfen nicht mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kassenverwalters beauftragt werden.

(2) Der Kassenverwalter ist vom Vorsteher des Kulturrates zur treuen und gewissenhaften Führung der Kassengeschäfte durch Handschlag zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Verhandlung aufzunehmen, von welcher der Kassenverwalter eine beglaubigte Abschrift erhält.

(3) Wenn der Kassenverwalter seine Pflichten verletzt oder sich zur Kassenführung als ungeeignet erweist, so ist er vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft mit Zustimmung des Kulturrates abzurufen. Die Abberufung kann aus den gleichen Gründen auch durch das Kulturrat verlangt werden.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes (3) hat auch das Kulturrat das Recht, den Kassenverwalter abzurufen.

(5) Für die Bestellung eines neuen Kassenverwalters gelten die Absätze (1) und (2).

§ 5

(1) Der Kassenverwalter hat alle mit der Verwaltung der Flurbereinigungskasse verbundenen Geschäfte zu erledigen, insbesondere die für die Flurbereinigungskasse bestimmten Gelder anzunehmen und die Auszahlungen vorzunehmen, die

Kostenbeiträge der Beteiligten einzuziehen und die Geldausgleichungen zu bewirken. Ebenfalls obliegt ihm die fristgerechte An- und Abmeldung von Arbeitskräften bei der Krankenkasse, die Führung des Lohnkontos nach den Vorschriften der Lohnsteuerdurchführungsverordnung sowie die Abrechnung der Löhne, der Sozialversicherungsbeiträge, der Lohnsteuer usw. und deren ordnungsgemäße Abführung an die zuständigen Stellen. Tarifbestimmungen (Lohnhöhe, Urlaubsmarken, Auslosung, Heimfahrt) sind zu beachten.

Der Kassenverwalter ist der Teilnehmergemeinschaft für alle Schäden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

(2) Der Kassenverwalter erhält für die Geschäftsführung der Flurbereinigungskasse eine jährliche Vergütung.

Diese beträgt

a) 0,6% der Einnahmen aus Darlehen und Beihilfen des Bundes und des Landes zur Förderung der Flurbereinigung einschließlich der Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der (zinsverbilligten) Kapitalmarktdarlehen, aus Zuwendungen Dritter und Sonstigen Einnahmen,

b) 2% der Leistungen der Teilnehmer; vom Zeitpunkt der erstmaligen Anforderung der Kostenbeiträge auf Grund der Kostenverteilungsliste an beträgt diese Vergütung jedoch mindestens 3,— DM je Zahlungspflichtigen.

Wird der Einzug der Kostenbeiträge vor der Schlußfeststellung der Gemeinde übertragen, entfällt von diesem Zeitpunkt an die Gewährung dieser Vergütung.

Der Höchstbetrag der Vergütung darf den gemäß § 2 (1) der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen (Nebentätigkeitsverordnung — NVO —) vom 12. 2. 1965 (GVBl. I S. 41) in der jeweils geltenden Fassung nicht abführungspflichtigen Betrag nicht überschreiten. Darüber hinaus kann dem Kassenverwalter für die durch die Entlohnung von Arbeitskräften der Teilnehmergemeinschaft entstehende Mehrarbeit eine zusätzliche Vergütung bis zu 1% der Bruttolohnsumme der Lohnlisten gewährt werden.

Kassenverwalter, die am 31. 12. 1966 unter Vereinbarung einer höheren Vergütung bestellt waren, erhalten diese bis zum Erlöschen ihres Amtes weiter.

(3) Für die Erledigung von Kassengeschäften außerhalb des Wohnortes können dem Kassenverwalter Fahr- und Zehrkosten in angemessener Höhe bewilligt werden, wobei die nach dem Hessischen Reisekostengesetz und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zulässigen Beträge unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe III nicht überschritten werden dürfen.

Die Höhe der Fahr- und Zehrkosten wird vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft mit Zustimmung des Kulturrates festgesetzt.

(4) Mit der Vergütung und den Fahr- und Zehrkosten sind alle persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Kassenverwalters abgegolten mit Ausnahme der zur Führung der Kassengeschäfte erforderlichen Büromaterialien.

§ 6

(1) Das Amt des Kassenverwalters erlischt,

- a) wenn er sein Amt niederlegt,
- b) wenn er abberufen wird,
- c) wenn das Flurbereinigungsverfahren eingestellt wird (§§ 9 und 94 FlurbG),
- d) wenn das Flurbereinigungsverfahren durch Schlußfeststellung beendet wird (§ 149 FlurbG), sofern nicht die Voraussetzungen des § 15 (3) vorliegen.

(2) Die Niederlegung seines Amtes hat der Kassenverwalter dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und dem Kulturrat mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen.

(3) Die Abberufung ist dem Kassenverwalter zuzustellen (§ 112 FlurbG), wenn sie nicht in einer Verhandlungsniederschrift (§§ 129, 130 FlurbG) in seiner Gegenwart ausgesprochen wird. Die Einstellung oder Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens ist dem Kassenverwalter mitzuteilen.

§ 7

(1) Erlischt das Amt des Kassenverwalters durch Niederlegung des Amtes oder durch Abberufung, so hat der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft im Einvernehmen mit dem

Kulturamt rechtzeitig die ordnungsmäßige Übergabe der Kassengeschäfte an den Nachfolger zu veranlassen. Der Kassenverwalter ist ohne schriftliche Zustimmung des Kulturamtes nicht befugt, die Verwaltung der Flurbereinigungskasse oder die Verwahrung der Gelder und Kassenunterlagen einer anderen Person zu übertragen.

(2) Wechselt der Kassenverwalter, so hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Kassenunterlagen auf Grund eines Kassenabschlusses zu übergeben, wobei das Kulturamt zuzuziehen ist.

III. Verwaltung der Flurbereinigungskasse

§ 8

Das Rechnungsjahr der Flurbereinigungskasse beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 9

(1) Für den Geschäftsverkehr der Flurbereinigungskasse hat der Kassenverwalter zu führen:

- a) Einnahmebuch
- b) Ausgabebuch
- c) Hilfsliste über die einzuziehenden Kostenbeiträge sowie sonstigen Einnahmen,
- d) Hilfsliste über Einzahlungen und Auszahlungen nach der Ausgleichsberechnung,
- e) Inventarverzeichnis
- f) Lohnkarte für Arbeitnehmer der Teilnehmergeinschaft.

Einnahme- und Ausgabebuch sind für jedes Rechnungsjahr neu anzulegen.

(2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind sofort bei Eingang der Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen zum Soll zu stellen.

In dem Einnahmebuch sind alle vereinnahmten Beträge sofort zu buchen mit Ausnahme der Beträge, die auf Grund einer Kostenverteilungsliste bzw. Ausgleichsberechnung eingezahlt werden.

In dem Ausgabebuch sind alle verausgabten Beträge mit Ausnahme der aus der Ausgleichsberechnung sofort zu buchen.

Beträge, die auf Grund einer Kostenverteilungsliste eingezahlt werden, sind in dieser Liste in die für die einzelnen Teilzahlungen vorgesehenen Spalten einzutragen und ferner in die Hilfsliste. Das gleiche gilt sinngemäß für die Einzahlungen und Auszahlungen auf Grund der Ausgleichsberechnung.

Erst die Seitensummen der Hilfslisten sind in das Einnahmebuch bzw. Ausgabebuch zu übernehmen.

(3) Im Inventarverzeichnis hat der Kassenverwalter die von der Teilnehmergeinschaft zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und für Außenarbeiten angeschafften Inventargegenstände mit Ausnahme von Schreibmaterial aufzuführen.

(4) Sind Berichtigungen in den Kassenbüchern, Kostenverteilungslisten und Belegen erforderlich, so sind die abzuändernden Worte und Zahlen so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben; die Berichtigung ist darüber zu setzen.

(5) Die Kassenbelege sind nach Annahme- und Auszahlungsanordnungen getrennt in besonderen Belegmappen in der Reihenfolge ihrer Ausstellung jeweils für das laufende Rechnungsjahr zusammenzufassen und fortlaufend zu nummerieren. Gebuchte Belege dürfen nicht aus den Belegmappen entfernt werden. Auf Anforderung hat der Kassenverwalter die Belege dem Kulturamt zur Vervollständigung der dort geführten Gegenbücher zu den Kassenbüchern vorzulegen.

§ 10

(1) Der Kassenverwalter darf Geldbeträge nur auf Grund einer schriftlichen Annahme- oder Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vereinnahmen oder verausgaben.

Die Anweisungen des Vorsitzenden müssen von dem Vorsteher des Kulturamtes oder dem von ihm hierzu ermächtigten Sachbearbeiter des Kulturamtes schriftlich genehmigt werden (§ 17 [2] FlurbG). Die Genehmigung ist auf der Anordnung zu vermerken.

Die Genehmigung kann für bestimmte Arten von Zahlungsverpflichtungen (fortlaufende Zahlungen) oder Einnahmen

von dem Kulturamt allgemein — zweckmäßigerweise bei Beginn des Verfahrens — erteilt werden. Das Kulturamt hat diese Ermächtigung dem Kassenverwalter schriftlich mitzuteilen.

(2) Auszahlungsanordnungen an sich selbst oder an den Kassenverwalter darf der Vorstand der Teilnehmergeinschaft nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Kulturamtes erteilen.

(3) Die die Vermessungsarbeiten bzw. die Bauleitung ausführenden technischen Beamten sind nicht befugt, Auszahlungsanordnungen zu erteilen. Sie haben auf den Lohnlisten und auf den Belegen über Lieferungen und Leistungen, die sie veranlaßt haben, lediglich die sachliche Richtigkeit gemäß § 81 RRO zu bescheinigen.

Auf den Belegen ist anzugeben, zu welcher Kostengruppe die jeweilige Ausgabe gehört, sofern das nicht ohne weiteres erkennbar ist.

§ 11

(1) Der Kassenverwalter darf Barzahlungen nur gegen Quittung des Empfängers leisten.

(2) Der Kassenverwalter ist verpflichtet, über eingezahlte Beträge Quittung zu leisten. Es bleibt dem Vorstand überlassen zu entscheiden, ob den Beteiligten Quittungsbücher auszuhändigen sind, in denen der Kassenverwalter alle Zahlungen zu bestätigen hat, oder ob der Kassenverwalter über Einzahlungen Quittungen aushändigt, deren Durchschriften in einem Block verbleiben.

§ 12

(1) Die von der Teilnehmergeinschaft zu erhebenden Zuschüsse und Beiträge (§ 19 FlurbG) werden auf die Teilnehmer verteilt. Für die Kostenverteilungsliste dient das anliegende Muster.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erhält von dem Kulturamt eine Kostenverteilungsliste mit dem Auftrage, den Kassenverwalter anzuweisen, den Gesamtbetrag in Soll-Einnahme zu stellen und die einzelnen Beträge von den Zahlungspflichtigen einzuziehen.

(3) Der Kassenverwalter ist berechtigt, Forderungen der Teilnehmer an die Teilnehmergeinschaft gegen ihre Zahlungsverpflichtungen an die Teilnehmergeinschaft aufzurechnen. Die Forderungen der Teilnehmer und die Gegenforderungen der Teilnehmergeinschaft müssen fällig sein. In diesen Fällen sind Forderungen und Gegenforderungen in ihrer beiderseitigen vollen Höhe in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

(4) Den Teilnehmern ist mit der Zahlungsaufforderung in der Regel eine angemessene Zahlungsfrist zu setzen (§ 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. 4. 1953; BGBl. I S. 157). Nach ihrem fruchtlosen Ablauf hat der Kassenverwalter die Säumigen alsbald mit Frist von einer weiteren Woche zu mahnen. Nach Ablauf dieser Frist sind die verbleibenden Säumigen unverzüglich dem Kulturamt mitzuteilen, das gegebenenfalls die Zwangsbeitreibung veranlaßt (§ 136 FlurbG). Für die Mitteilung der Säumigen gilt ein vorliegendes Muster.

§ 13

(1) Der Kassenverwalter hat stets alle Gelder und Unterlagen der Flurbereinigungskasse getrennt von seinen privaten und etwaigen sonstigen Geldern und Unterlagen zu halten, so daß eine jederzeitige Nachprüfung erfolgen kann. Bares Geld, Wertpapiere und Kontobücher sind in einer besonderen Kassette aufzubewahren.

(2) Es ist ein laufendes Konto und ein Sperrkonto bei einer mündelsicheren Sparkasse oder bei einer Spar- und Darlehenskasse anzulegen. Daneben ist einzurichten

a) ein Sonderkonto gem. § 78 des Flurbereinigungsgesetzes, soweit die Teilnehmergeinschaft Geldabfindungen bis zu ihrer Verwendung für die Empfangsberechtigten sicherzustellen hat,

b) ein Treuhandkonto für Gelder der Straßenbau- und anderer Verwaltungen zum Landankauf, über die anderweitig nicht verfügt werden darf.

Das laufende Konto ist für den laufenden Geldverkehr bestimmt, während dem Sperrkonto die Darlehensbeträge, die Beihilfen und sonstige Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie etwaige größere Geldbestände des laufenden Kontos zuzuführen sind.

(3) Bei der Einrichtung der Konten ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, daß nur der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft bzw. sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenverwalter über die Konten verfügen können und bezüglich des Sperrkontos nur nach vorheriger schriftlicher, mit Dienstsiegel versehener Freigabe des Kulturamtes. Das Geldinstitut ist darauf hinzuweisen, daß das Kulturamt und die Prüfungsorgane des Bundes und des Landes Hessen ermächtigt sind, die Konten der Teilnehmergeinschaft jederzeit einzusehen.

(4) Die Anlegung der Konten bei einer Spar- und Darlehenskasse ist nur zulässig, wenn die selbstschuldnerische Bürgschaft der regionalen Genossenschaftlichen Zentralkasse beigebracht wird. Im übrigen gilt mein Erlaß vom 23. 4. 1964 — IV 6347/64 — LK. 51.0 gen. —

§ 14

(1) Am Letzten eines jeden Monats hat der Kassenverwalter das Einnahme- und Ausgabebuch aufzurechnen, um festzustellen, ob sich der buchungsmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen deckt. Die Addition ist im folgenden Monat unmittelbar fortzusetzen, so daß sich am Ende eines jeden Monats der jeweilige Stand der Einnahmen und Ausgaben im laufenden Rechnungsjahr ergibt. Das Ergebnis ist dem Kulturamt bis zum 5. eines jeden Monats mitzuteilen.

(2) Die Flurbereinigungskasse ist grundsätzlich mit dem 31. 12. eines jeden Jahres abzuschließen.

Die Kassenbücher können jedoch bis zum 15. 1. des folgenden Jahres offengehalten werden für

- Einnahmen aus Darlehen und Beihilfen zur Förderung der Flurbereinigung einschließlich Landeskulturrkredite, die aus dem Kontingent des abgelaufenen Rechnungsjahres abgerufen, dem Konto der Teilnehmergeinschaft bis zum 31. 12. aber noch nicht gutgeschrieben worden sind,
- Ausgaben, für die bis 31. 12. Rechnungen vorlagen, die Zahlungen jedoch wegen der noch nicht erfolgten Gutsschrift der angeforderten Darlehen und Beihilfen zur Förderung der Flurbereinigung noch nicht geleistet werden konnten.

(3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Kassenverwalter einen Kassenabschluß zu fertigen, der enthalten muß:

1. Summe der Einnahmen	DM
2. Summe der Ausgaben	DM
mithin Bestand	DM
Davon		
a) in bar	DM
b) auf Konto	DM
c) auf Sperrkonto	DM
Zus. wie oben:	DM
3. Einnahmereste lt. anliegender Liste im Betrage von	DM
4. Ausgabereste lt. anliegender Liste im Betrage von	DM
5. Die Darlehensschulden nach dem Stande vom	DM

Der Kassenabschluß ist im Einnahmepbuch einzutragen.

Die Kassenbücher, die Belege und der Kassenabschluß (Jahresrechnung) sind dem Kulturamt bis zum 1. 2. jeden Jahres zur Prüfung und Abstimmung mit den Gegenbüchern zu den Kassenbüchern einzureichen. Nach der Prüfung und Abstimmung übernimmt das Kulturamt die Ergebnisse der Jahresrechnung in die Gegenbücher.

Die Rechnungsunterlagen hat das Kulturamt 2 Wochen lang bei dem Bürgermeister zur Einsicht auszulegen und die Auslegung vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem letzten Auslegungstage bei dem Kulturamt schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können.

(4) Vor Übersendung der Unterlagen der Jahresrechnung an das Kulturamt sind das Einnahmepbuch und das Ausgabebuch für das neue Rechnungsjahr anzulegen, und es sind der Kassenbestand und die Einnahmereste in das Einnahmepbuch und die Ausgabereste in das Ausgabebuch vorzutragen.

(5) Nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach ordnungsmäßiger Erledigung etwaiger Einwendungen erteilt das Kulturamt dem Kassenverwalter Entlastung, errechnet seine Vergütung und erteilt dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Genehmigung zur Anweisung derselben unter Berücksichtigung etwaiger Abschlagszahlungen. Die Jahresrechnung ist nach Abschluß des Offenlegungsverfahrens beim Kulturamt aufzubewahren.

(6) Nach dem endgültigen Jahresabschluß der Flurbereinigungskasse hat das Kulturamt einen Verwendungsnachweis aufzustellen, der mit dem Abschluß der Kasse übereinstimmen muß.

§ 15

(1) Vor Beendigung eines Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlußfeststellung (§ 149 FlurbG) hat der Kassenverwalter einen Kassenabschluß zu fertigen. Dem Kassenverwalter ist Entlastung zu erteilen. § 14 gilt sinngemäß.

(2) Wird die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde übertragen, so kann die Gemeinde sich der Flurbereinigungskasse bedienen, um die Kassengeschäfte weiterzuführen. Der Gemeinde sind alle Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft und der Beitragsmaßstab mitzuteilen, nach dem die Kosten-, Zins- und Tilgungsraten von den Eigentümern der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes aufgebracht werden müssen. Die vorhandenen Einnahmereste sind der Gemeinde als künftiger Vertreterin der Teilnehmergeinschaft zu verwenden (§ 152 FlurbG).

(3) Bleibt die Teilnehmergeinschaft bestehen und wird ihre Vertretung und Verwaltung nicht der Gemeinde übertragen, so hat der Kassenverwalter die Flurbereinigungskasse fortzuführen.

(4) Ist die Teilnehmergeinschaft durch die Schlußfeststellung erloschen (§ 149 [4] FlurbG) oder hat die Gemeinde die Vertretung und Verwaltung der Teilnehmergeinschaft übernommen und bedient sich nicht der Flurbereinigungskasse zur Abwicklung der Kassengeschäfte, so ist die Flurbereinigungskasse aufzulösen.

(5) Etwaige verbliebene Kassenbestände aus gewährten Darlehen und Beihilfen sowie aus Zuwendungen Dritter sind nach Abrundung auf volle 1000 DM zur Rückzahlung von Beihilfen zur Förderung der Flurbereinigung zu verwenden. Soweit die Kassenbestände auf Leistungen der Teilnehmer entfallen, sind mit ihnen gewährte Darlehen zur Förderung der Flurbereinigung zu verzinsen und zu tilgen.

Bestände unter 1000 DM sowie die sich aus der Abrundung auf volle 1000 DM ergebenden Spitzenbeträge können der Teilnehmergeinschaft bzw. der Gemeinde mit der Auflage überlassen werden, diese Beträge zum weiteren Ausbau und zur Unterhaltung der Wege und Gräben zu verwenden.

(6) Die Kassenbücher und Belege sind dem Kulturamt zu übergeben. Dieses stellt über die finanzielle Abwicklung des Verfahrens eine Schlußabrechnung als endgültigen Verwendungsnachweis gem. Muster der Anlage 5a auf, der dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur Anerkennung vorzulegen ist.

(7) Soll das Flurbereinigungsverfahren eingestellt werden (§§ 9 und 94 FlurbG), so ist die Flurbereinigungskasse erst nach Ausgleich der entstandenen Kosten endgültig abzuschließen und aufzulösen. Dem Kassenverwalter ist Entlastung zu erteilen. § 14 gilt sinngemäß.

IV. Aufsicht über die Flurbereinigungskasse

§ 16

(1) Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat sich unter Zuziehung des Sachbearbeiters des Kulturamtes mindestens einmal im Laufe des Jahres durch Prüfung der Bücher, der Belege und der Kassenbestände von der ordnungsmäßigen Geschäftsführung der Flurbereinigungskasse zu überzeugen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift nach vorliegendem Muster festzuhalten. Abschrift der Niederschrift ist dem Kulturamt vorzulegen.

(2) Darüber hinaus untersteht die Flurbereinigungskasse der Aufsicht des Kulturamtes gemäß § 17 FlurbG. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahre von einem Rechnungsbeamten örtlich zu prüfen, der nicht Sachbearbeiter in dem betreffenden Flurbereinigungsverfahren ist. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Kassenverwalter zu

unterzeichnen hat. Abschrift der Niederschrift ist dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu übersenden.

Das Landeskulturamt ist ebenfalls berechtigt, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Dem Bundesrechnungshof und dem Rechnungshof des Landes Hessen steht das Recht zu, die Flurbereinigungskasse, die Wirtschaftsführung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwendung der ihr gewährten Förderungsmittel des Bundes und des Landes jederzeit an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen.

§ 17

(1) Zur Überwachung der Geschäftsführung der Flurbereinigungskasse sind von dem Kulturamt für jedes Flurbereinigungsverfahren folgende Übersichten, Nachweisungen und Kontrollen zu führen:

1. Merkblatt, das Aufzeichnungen über den Vorstand, über den Kassenverwalter und seine Vergütung, über die Bankkonten der Kasse und über die Verfügungsberechtigten sowie über die stattgefundenen Kassenprüfungen enthält,
2. ein Gegenbuch zum Einnahmehbuch der Flurbereinigungskasse,
3. ein Gegenbuch zum Ausgabebuch der Flurbereinigungskasse,
4. eine Nachweisung über die von den Teilnehmern angeforderten Beiträge,
5. eine Nachweisung über die Zahlungen an Unternehmer,
6. eine Nachweisung über die geleisteten Vorauszahlungen für Minderempfang an Land und Obstbäumen,
7. eine Gegenkontrolle über das Sperrkonto,
8. ein Jahresverwendungsnachweis,
9. eine Schlußabrechnung.

Die vorgenannten Überwachungsunterlagen sind in einem Heft zu vereinigen und als „Anlage zu den Kostenakten“ zu führen.

(2) Sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege bedürfen der rechnerischen Feststellung. Darüber hinaus ist auf ihnen die sachliche Richtigkeit von dem Bediensteten zu bescheinigen, der die Zahlung veranlaßt hat, soweit der ausführende technische Beamte den Vermerk der sachlichen Richtigkeit nicht bereits angebracht hat.

(3) Das Kulturamt hat in den Gegenbüchern zu den Kassensbüchern alle Solleinnahmen und -ausgaben auf Grund der genehmigten Annahme- und Auszahlungsanordnungen einzutragen. Die Gliederung der Ausgaben und der Kostenschläge muß übereinstimmen. Soweit das Kulturamt den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ermächtigt hat, Anordnungen zur Annahme oder Auszahlung von Beträgen in bestimmtem Rahmen ohne besondere Genehmigung zu erteilen, hat es sich in gewissen Zeitabständen die Einnahme- und Ausgabebelege für diese Kassengeschäfte vom Kassenverwalter zur Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit und zur Ergänzung der Gegenbücher vorlegen zu lassen.

In den Kassen- und Gegenbüchern dürfen Absetzungen bei den Einnahmen oder Ausgaben durch Rotbuchungen in der Regel nur für das laufende Rechnungsjahr vorgenommen werden. Einnahmen aus dem Verkauf nicht verbrauchter Materialien und Kostenerstattungen durch Dritte für Vorlagen der Teilnehmergemeinschaft zur Deckung von Ausführungskosten, die nicht das eigene Flurbereinigungsverfahren betreffen, sind auch über das Rechnungsjahr hinaus durch Rotabsetzung bei den betreffenden Ausgabepositionen zu verbuchen.

Geldentschädigungen nach §§ 40 und 88 (4) und (5) FlurbG sind unter „Sonstige Einnahmen“ im Gegenbuch zum Einnahmehbuch zu erfassen. Soweit die nach § 88 (4) und (5) FlurbG vereinnahmten Entschädigungen nicht den betroffenen Teilnehmern ausgezahlt, sondern als Kostenbeiträge zur Bestreitung von Ausführungskosten gem. § 19 FlurbG verwendet werden, sind sie bei den „Sonstigen Einnahmen“ rot abzusetzen und in der Einnahmegruppe „Leistungen der Teilnehmer“ schwarz zuzubuchen.

Die Geldbeträge für Mehr- und Minderabfindungen, Holzpflanzen, Vor- und Nachteile sind in der entsprechenden Spalte der Gegenbücher je für sich getrennt aufzuführen.

Die Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln zur überörtlichen Gewässerregelung sind im Gegenbuch zum Einnahmehbuch unter den Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln mit zu erfassen. Die von der Gemeinde zur überörtlichen Gewässerregelung selbst aufgetragenen Beiträge sind unter den Sonderbeiträgen gem. § 19 (2) FlurbG zu verbuchen.

(4) Nach Abschluß des Rechnungsjahres sind die Gegenbücher aufzurechnen und mit den eingereichten Kassensbüchern und Belegen der Flurbereinigungskasse zu vergleichen und abzustimmen. Die Ist-Einnahmen und -Ausgaben der Kasse sind in die dafür vorgesehene Spalte der Gegenbücher zu übernehmen. Sie müssen mit den Beträgen übereinstimmen, die sich durch Absetzung der beim Jahreskassenabschluß ermittelten Einnahme- und Ausgabereise von den Ergebnissen der aufgerechneten Gegenbücher ergeben, und sind in den Jahresverwendungsnachweis zu übernehmen.

(5) In den Jahresverwendungsnachweis sind alle Flurbereinigungsverfahren aufzunehmen, die noch nicht schlußabgerechnet sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob in dem jeweiligen Rechnungsjahr öffentliche Mittel vereinnahmt wurden.

Die Verfahren sind im Jahresverwendungsnachweis nach folgender Gliederung aufzuführen:

- A) Normale Flurbereinigungsverfahren,
- B) Schwierige Flurbereinigungsverfahren,
- C) Weinbergsbereinigungen,
- D) Zweckvereinigungen gem. §§ 86, 87 FlurbG,
- E) Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren.

Landesdarlehen und -beihilfen für Feldschutzpflanzungen sowie entsprechende Bundesbeihilfen, für die ein besonderer Verwendungsnachweis aufzustellen ist, sind im Jahresverwendungsnachweis in der Einnahme unter „Zuwendungen Dritter — Sonstige Zuschüsse —“ (Spalte 19) aufzuführen; die Ausgaben für Feldschutzpflanzungen sind im Jahresverwendungsnachweis unter „Sonstige Ausführungskosten“ (Spalte 7) mit zu erfassen.

Das Kulturamt hat die einzelnen Spalten des Jahresverwendungsnachweises aufzurechnen und sowohl die Gesamtsumme der einzelnen Verfahrensarten als auch die Gesamtsumme aller im Verwendungsnachweis aufgeführten Verfahren zu bilden.

Der Jahresverwendungsnachweis ist — ergänzt durch den Sachbericht lt. Muster und versehen mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kulturamtes — dem Landeskulturamt bis zum 15. 3. eines jeden Jahres in 4facher Ausfertigung einzureichen.

Das Landeskulturamt stellt die Jahresverwendungsnachweise der Kulturämter zu einem Gesamtverwendungsnachweis nach dem gleichen Muster zusammen und legt diesen der Obersten Flurbereinigungsbehörde zusammen mit drei Ausfertigungen der Jahresverwendungsnachweise bis zum 15. 4. eines jeden Jahres vor.

Der Gesamtverwendungsnachweis dient zugleich dem Nachweis der Verwendung der zur Förderung der Flurbereinigung bereitgestellten Bundesmittel.

(6) Nach Abschluß der Ausbauarbeiten des Flurbereinigungsverfahrens hat das Kulturamt die Schlußabrechnung zu fertigen. Soweit die für die Schlußabrechnung notwendigen Einzelangaben über die Aufwendungen aus dem Gegenbuch zum Ausgabebuch nicht ersichtlich sind (Aufgliederung der Wegebefestigung, der beihilfefähigen Ausführungskosten im überwiegenden Einzelinteresse, des Waldwegebaues und der überörtlichen Gewässerregelung), müssen die entsprechenden Angaben in einer Anlage zum Gegenbuch geführt werden.

Als Abschluß der Abrechnung hat das Kulturamt eine Berechnung der richtliniengemäß zulässigen Mittelhöchstsätze für die Bundesmittel und Landesbeihilfen zur Förderung der Flurbereinigung vorzunehmen. Der Berechnung sind die beihilfefähigen Ausführungskosten (Abschnitt A der Ausgaben- und der Schlußabrechnung) zugrunde zu legen, die nach Abzug der Zuschüsse und Kostenerstattungen Dritter (Ziffer C 2 ff der Einnahmeseite der Schlußabrechnung) verbleiben.

Die Schlußabrechnung ist vom geschäftsleitenden Bürobeamten des Verwaltungsbüros rechnerisch zu überprüfen und mit einem entsprechenden Prüfungsvermerk zu versehen.

Ein notwendig werdender Finanzierungsausgleich ist mit der Vorlage der Schlußabrechnung auf dem Dienstwege zu beantragen.

Die Schlußabrechnung ist — versehen mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kulturamts und dem Anerkenntnis des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft — dem Landeskulturamt in 4facher Ausfertigung einzureichen. Das Landeskulturamt überprüft die Abrechnung und legt 3 Ausfertigungen der Obersten Flurbereinigungsbehörde vor.

§ 18

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft entscheidet darüber, ob und in welcher Weise der Kassenverwalter eine Sicherheit zu leisten hat.

Als Sicherheitsregelung wird der Abschluß einer Personengarantie-Versicherung auf Kosten der Teilnehmergeinschaft empfohlen. Sie umfaßt in der Regel:

Untreue, Einbruch-Diebstahl und gewöhnlichen Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Verlust bei Verkehrsunfall und vorgetäuschter Schuldlosigkeit.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 19

Nach den Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung ist ab 1. 1. 1967 zu verfahren. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist die Geschäftsanweisung für die Flurbereinigungskassen im Lande Hessen vom 9. 1. 1962 — IV 28.683 61 — LK. 50.06 — nicht mehr anzuwenden. Die in der Durchführung begriffenen Flurbereinigungsverfahren sind in der Verwendungsführung entsprechend umzustellen.

§ 20

Soweit in dieser Geschäftsanweisung auf Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 verwiesen ist, treten in den Verfahren, die unter § 156 FlurbG fallen, an die Stelle dieser Vorschriften die entsprechenden Vorschriften der Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937.

Wiesbaden, 12. 12. 1966

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 19.465/66 — LK. 51.6 —
gez.: Hacker

StAnz. 28/1967 S. 832

714

Flurbereinigung Frielendorf, Krs. Ziegenhain

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 30. 6. 1961 Nr. 21.082/61 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Frielendorf, Kreis Ziegenhain, wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Frielendorf werden die in dem anliegenden Verzeichnis, das einen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses bildet, genannten Grundstücke zugezogen.

Es handelt sich um folgende:

1. Grundstücke in der Feldmark mit rd. 26,6 ha,
2. Wegegrundstücke mit rd. 2 ha,
3. Waldgrundstücke mit 10 ha Staatswald;
70,5 ha Interessentenwald.

Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr 646,3019 ha (einschl. einer Waldfläche von 84,5 ha).

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die gleichfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt in Marburg/Lahn, Biegenstr. Nr. 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird in den Gemeinden Frielendorf, Todenhausen, Spiesskappel, Allendorf, Verna und Siebertshausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Frielendorf, Todenhausen, Spiesskappel, Allendorf, Verna und Siebertshausen zwei Wochen lang ausgelegt.

Hiermit wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Beschlusses angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 12. 5. 1967

Landeskulturamt
Az.: KF 175
GNr.: 10386 67

StAnz. 28/1967 S. 836

*

Anlage

zum Flurbereinigungsergänzungsbeschuß von Frielendorf, Kreis Ziegenhain

Gemarkung Frielendorf:

Flur 5, Flurstück 2, 36 3, 38 3, 37/4, 5, 64 6, 10, 25, 28, 29 1;

Gemarkung Verna:

Flur 9, Flurstück 87/1, 135/88, 141/119; Flur 10, Flurstück 95/63;

Gemarkung Siebertshausen:

Flur 1, Flurstück 11/1, 12/1;

Gemarkung Todenhausen:

Flur 5, Flurstück 15, 18; Flur 6, Flurstück 31, 150 30;

Gemarkung Spiesskappel:

Flur 1, Flurstück 89, 90/1, 96/1, 141 31; Flur 2, Flurstück 1;
Flur 7, Flurstück 63/1, 64/1, 64 3; Flur 9, Flurstück 1 1, 7;

Gemarkung Allendorf:

Flur 1, Flurstück 50 1, 52; Flur 4, Flurstück 20 1, 21.1, 21 2,
31/3, 31/4, 32, 35/12, 36/3, 36 4, 37, 38 1, 39 3, 39 5, 39 6.

715

Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen;

hier: Aufhebung der „Vorläufigen Bestimmungen“ (StAnz. 1956 S 1112 ff.).

Mit Erlaß vom 13. 8. 1956 — IIg — Az.: 84a — 06 — Tgb. Nr. 11297/67 StAnz. 1956 S. 1112 wurde das Deutsche Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen von mir als Höhere Landwirtschaftliche Fachschule anerkannt.

Durch den gleichen Erlaß wurden im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Vorläufige Bestimmungen“ für die genannte Schule mit Wirkung vom 15. 9. 1956 in Kraft gesetzt.

Mit Erlaß vom 7. 9. 1957 — IIg — Az.: 84e — 10.11 — Tgb. Nr. 9107/57, der im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erging,

erhielt die vorgenannte Schule die Bezeichnung „Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen“, gleichzeitig wurden Abänderungen der „Vorläufigen Bestimmungen“ getroffen. Weitere Abänderungen wurden mit Erlaß vom 15. 1. 1962 — IIg — Az.: 84e — 10.11 — Tgb. Nr. 8977/62 (StAnz. 1962 S. 257) ausgesprochen.

Die im Vorstehenden genannte Schule hat ihren Unterricht mit dem 31. 3. 1966 eingestellt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden hiermit meine vorstehend genannten Erlasse einschl. der „Vorläufigen Bestimmungen“ für die zuletzt als „Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzenhausen“ bezeichnete Schule aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 6. 1967

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II C 3 — Az.: 84e — 10.11
Tgb. Nr. 10495/67

StAnz. 28/1967 S. 837

716

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**a) Ministerium**

ernannt

zum **Oberregierungsrat** Oberregierungsrat zur Anstellung Dr. Otto Baumann (9. 3. 1967 — BaL);

b) Philipps-Universität in Marburg/Lahn

ernannt

zum **Oberkustos** die Kustoden Dr. Reinhold Huckriede (22. 4. 1967); Dr. Helmut Kappler (21. 3. 1967); Dr. Fritz Schäfer (4. 4. 1967); Dr. Hartmut Vogt (20. 3. 1967);

zum **Akademischen Oberrat** die Akademischen Räte Dr. Dr. Hans-Jürgen Hering (20. 3. 1967); Dr. Ulrich Kasztantowicz (28. 12. 1966); Prof. Dr. Christian Winkler (7. 3. 1967);

zur **Akademischen Oberrätin** die Akademische Rätin Dr. Ilse Hennis (29. 3. 1967);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor** Oberarzt apl. Prof. Dr. Gerhard Rodeck (11. 4. 1967 — BaL);

zum **Akademischen Rat** der Akademische Rat zur Anstellung Dr. Dieter Möhn (21. 3. 1967 — BaL);

zum **Akademischen Rat zur Anstellung** der Wissenschaftliche Assistent Dr. Hans-Gerd Schumann (7. 3. 1967 — BaP);

zum **Kustos** die Kustoden zur Anstellung Dr. Peter Anselm (11. 4. 1967 — BaL); Dr. Joachim Schwebe (19. 4. 1967 — BaL);

zum **Oberassistenten** die Wissenschaftlichen Assistenten Privatdozent Dr. Werner Kerler (15. 3. 1967); Privatdozent Dr. Fritz Lehmann-Grube (4. 4. 1967); Privatdozent Dr. Christian Richardt (15. 3. 1967);

zum **Regierungssekretär** Regierungssekretär zur Anstellung Hans-Dieter Ernst (16. 5. 1967 — BaL);

zum **Regierungssekretär zur Anstellung** Verwaltungsangestellter Horst Olbrich (19. 4. 1967 — BaP);

zum **Präparator** Laborant Helmut Siwek (4. 4. 1967);

in das Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit** berufen

Regierungssekretär Kurt Weber (28. 4. 1967);

entpflichtet

die ordentlichen Professoren Dr. Heinrich Düker (Ende des Monats März 1967); Dr. Wilhelm Michael Kirsch (Ende des Monats März 1967);

in den **Ruhestand** versetzt

Bibliotheksberrät Dr. Helmut Bahlow (mit Ablauf des Monats März 1967);

in den **Ruhestand** getreten wegen Erreichens der Altersgrenze

Regierungsoberinspektor Erich Stritzke (Ende des Monats Mai 1967);

an die Badische Landesbibliothek Karlsruhe versetzt

Bibliotheksinspektorin zur Anstellung Ellen Biechtler (1. 6. 1967);

c) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main

ernannt

zu **ordentlichen Professoren** der bisherige Privatdozent der Universität Freiburg/Br. Dr. Wolfgang Freiherr Marschall von Bieberstein (16. 3. 1967 — BaL); Prof. Dr. Alexander Mitscherlich (8. 3. 1967 — BaL);

zum **Oberkustos** die Kustoden Dr. Friedrich Granzer (20. 3. 1967); Dr. Albert Harrasser (21. 4. 1967); Dr. Hermann Schaub (22. 3. 1967); Dr. Martin Trömel (22. 3. 1967);

zu **Akademischen Oberräten** der Akademische Rat Dr. Rolf Berke (21. 3. 1967); Kustos Dr. Werner Bundke (30. 3. 1967); Akademischer Rat Dr. Alfred Doiwa (29. 3. 1967); Akademischer Rat Dr. Jörg Kummer (10. 4. 1967); Dr. Fritz Meincke (22. 3. 1967); Akademischer Rat Dr. Reinhard Redhardt (22. 3. 1967); Akademischer Rat Dr. Paul Wernst (6. 3. 1967); zu **Akademischen Oberrätinnen** die Akademischen Rätinnen Dr. Elfriede Brauer (21. 3. 1967); Dr. Wiltraut Ilse (29. 3. 1967);

zur **Akademischen Rätin zur Anstellung** die Wissenschaftliche Assistentin Dr. Barbara Fülgraff (28. 2. 1967 — BaP);

zum **Akademischen Rat zur Anstellung** der Wissenschaftliche Assistent Dr. Hans Lothar Meyer (22. 3. 1967 — BaP); zum **Akademischen Rat** der Akademische Rat zur Anstellung Dr. Wilhelm Hortmann (24. 4. 1967 — BaL);

zum **Kustos** der Kustos zur Anstellung Dr. Günter Nagel (25. 4. 1967 — BaL);

zu **Dozenten** die Wissenschaftlichen Assistenten Privatdozent Dr. Peter Arens (27. 4. 1967); Privatdozent Dr. Ernst Dieter Wachsmuth (9. 3. 1967);

zu **Oberassistenten** die Wissenschaftlichen Assistenten Privatdozent Dr. Udo Kornblum (1. 4. 1967); Privatdozent Dr. Ulrich Winkler (1. 3. 1967);

entlassen auf eigenen Antrag

der außerordentliche Professor Dr. Ernst Friedrich Pfeiffer (24. 2. 1967);

d) Abteilung für Erziehungswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main

ernannt

zu **Oberstudienräten im Hochschuldienst** der bisherige Studienrat des Landes Niedersachsen Gerhard Homann (28. 2. 1967); Studienrat Dr. Heinz Röhr (16. 3. 1967);

entpflichtet

der ordentliche Professor Dr. Ludwig Neundörfer (Ende des Monats März 1967);

e) Justus-Liebig-Universität in Gießen

ernannt

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren** der Oberassistent Dr. Josef Brebunda (14. 4. 1967 — BaL); der Akademische Rat Dr. Klaus-Deflev Grothusen (16. 5. 1967); der Oberassistent Privatdozent Dr. Hans Kühn (22. 3. 1967 — BaL);

- zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte Dr. Klaus Gerigk (20. 3. 1967); Dr. Werner Höfner (10. 4. 1967); Dr. Erwin Wick (20. 3. 1967);
- zum **Oberkustos** der Kustos Dr. Siegfried Heilenz (20. 3. 1967);
- zu **Akademischen Räten** die Akademischen Räte zur Anstellung Dr. Horst Brinkmann (18. 5. 1967 — BaL); Dr. Johann Peter Schnappauf (12. 5. 1967 — BaL);
- zum **Akademischen Rat zur Anstellung** der Wissenschaftliche Assistent Dr. Peter Schunk (12. 4. 1967 — BaP);
- zu **Oberärzten** die Wissenschaftlichen Assistenten Privatdozent Dr. Helmut Koester (22. 3. 1967); Privatdozent Dr. Dr. Willi Schumacher (9. 5. 1967);
- zum **Bibliotheksoberrat** der Bibliotheksrat Dr. Hermann Schüling (19. 5. 1967);
- zum **Kustos zur Anstellung** der Wissenschaftliche Assistent Dr. Reinhard Kaufmann (11. 4. 1967);
- zum **Bibliotheksassessor** der Assessor des Bibliotheksdienstes Dietmar Wiegand (17. 5. 1967 — BaP);
- zur **Oberassistentin** die Wissenschaftliche Assistentin Privatdozentin Dr. Sigrid Peyerimhoff (10. 3. 1967 — BaW);
- zum **Regierungsobersekretär** der Regierungssekretär Karl Borschel (4. 4. 1967);
- zum **Regierungssekretär** der Regierungssekretär zur Anstellung Ludwig Trinkaus (14. 4. 1967 — BaL);
- zu **Regierungssekretären zur Anstellung** der Verwaltungsangestellte Karl Lang (3. 4. 1967 — BaP); die Verwaltungsangestellte Sieglinde Welker (3. 4. 1967 — BaP);
- in den **Ruhestand** versetzt wegen dauernder Dienstunfähigkeit
Regierungsamtmann Wilhelm Beyer (Ablauf des 31. Juli 1967);
- entlassen
Wissenschaftlicher Assistent Dr. Joachim Till (Ende des Monats Juni 1967);
- f) Abteilung für Erziehungswissenschaften der Justus-Liebig-Universität in Gießen**
- ernannt
zur **Realschullehrerin** die Lehrerin Sabine Kröner (30. 3. 1967);
zum **Realschullehrer** der außerplanmäßige Lehrer Klaus Christoph (13. 4. 1967 — BaL);
zum **Lehrer** der außerplanmäßige Lehrer Friedrich Jäger (17. 5. 1967 — BaL);
- entpflichtet
der außerordentliche Professor Dr. Otto Brosius (Ende des Monats März 1967);
- entlassen auf eigenen Antrag
die Lehrerin Irene Molin (Ende des Monats April 1967);
- g) Technische Hochschule in Darmstadt**
- ernannt
zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** der Wissenschaftliche Rat und Professor Dr. Alarich Weiß (15. 3. 1967);
zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren** der Akademische Rat Dr. Heinrich Brunswig (16. 3. 1967); Dozent Dr. Heinz Günter Weber (16. 3. 1967 — BaL);
zu **Akademischen Oberräten** der Akademische Rat Dr. Oskar vom Baur (31. 3. 1967); der Kustos Dr. Walter Eichenauer (22. 3. 1967); die Akademischen Räte Dr. Theodor Engler (28. 3. 1967); Dipl.-Ing. Manfred Klotzsch (23. 3. 1967); Dr. Gerhard Schaack (12. 4. 1967); Dr. Hans Schauß (22. 3. 1967); Dr. Heinz Schwarz (22. 3. 1967); Dipl.-Ing. Rudolf Stalling (23. 3. 1967);
zum **Oberkustos** Kustos Dr. Herbert Schnabl (22. 3. 1967);
zum **Kustos** Kustos zur Anstellung Dr. Georg Heinrich Viweg (16. 5. 1967 — BaL);
zum **Kustos zur Anstellung** Dr. Gisbert Große-Brauckmann (17. 3. 1967 — BaP);
zu **Akademischen Räten** die Akademischen Räte zur Anstellung Dr. Wilhelm Barth (12. 4. 1867 — BaL); Dr. Karl-Heinz Jacobitz (12. 4. 1967 — BaL); Dr. Fritz Kallenberg (26. 4. 1967 — BaL); Dipl.-Ing. Reinhard Reuter (16. 5. 1967 — BaL);
zu **Dozenten** der Wissenschaftliche Assistent Privatdozent Dr. Heiner Müller-Merbach (20. 3. 1967); die Privatdozenten Dr. Josef Hoscheck (16. 3. 1967 — BaW); Dr. Hans Peisl (16. 3. 1967 — BaW);
- zum **technischen Inspektor** der technische Angestellte Rudolf Schmitt (6. 4. 1967 — BaL);
zum **Werkmeister** der Werkmeister zur Anstellung Heinrich Meyer (3. 3. 1967 — BaL);
- entlassen auf Verlangen:
Akademischer Rat zur Anstellung Dr.-Ing. Hermann Moser (Ablauf des Monats April 1967); Kustos Dr. Edgar Kern (31. 3. 1967);
- h) Polytechnikum Friedberg (Hessen)**
in den **Ruhestand** getreten wegen Erreichens der Altersgrenze
Oberbaurat im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Rudolf Lindner (Ende des Monats Juli 1967);
- i) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Darmstadt**
ernannt
zu **Oberbauräten im technischen Schuldienst** die Bauräte im technischen Schuldienst Dr. Roman Thiel (22. 4. 1967); Dr. Kurt-Werner Vohdin (22. 4. 1967);
zu **Bauräten im technischen Schuldienst zur Anstellung** Dipl.-Phys. Klaus Lambert (15. 2. 1967 — BaP); Dipl.-Ing. Egbert Serr (1. 3. 1967 — BaP); Dipl.-Wirtsch.-Ing. Horst Heinz Vogt (1. 3. 1967 — BaP); Dipl.-Ing. Werner Weidner (1. 3. 1967 — BaP);
zum **Hausmeister** Hausmeister zur Anstellung Walter Roßberg (19. 5. 1967 — BaL);
- in den **Ruhestand** versetzt auf eigenen Antrag
Baudirektor im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Alfred Baudicht (Ablauf des Monats Juli 1967);
- i) 1. Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Frankfurt/Main**
ernannt
zum **Studienrat zur Anstellung** Dipl.-Volkswirt Helmut Krusche (1. 6. 1967 — BaP);
zu **Bauräten im technischen Schuldienst** die Bauräte im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Klaus Deckert (31. 5. 1967 — BaL); Dipl.-Ing. Klaus Lohr (31. 5. 1967 — BaL); Dipl.-Ing. Johannes Markert (27. 5. 1967 — BaL); Dipl.-Phys. Rudolf Sedlak (22. 5. 1967 — BaL);
zur **Baurätin im technischen Schuldienst** die Baurätin im technischen Schuldienst zur Anstellung Dr. Ingeborg May (18. 5. 1967 — BaL);
- in den **Ruhestand** getreten wegen Erreichens der Altersgrenze
Oberbaurat im technischen Schuldienst Dr.-Ing. Hanns Böllinger (Ende des Monats Juli 1967); Oberbaurat im technischen Schuldienst Dr.-Ing. Otto Repp (Ende des Monats Juli 1967);
- i) 2. Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Kassel**
ernannt
zum **Baurat im technischen Schuldienst** Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Menno Koopmann (19. 5. 1967 — BaL);
- i) 3. Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Rüsselsheim/Main**
ernannt
zum **Baurat im technischen Schuldienst** Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dr. Joachim Sierck (18. 5. 1967 — BaL);
- i) 4. Staatliche Ingenieurschule in Gießen**
ernannt
zu **Oberbauräten im technischen Schuldienst** die Bauräte im technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Kurt Hamerak (7. 3. 1967); Dipl.-Ing. Alfred Petersen (28. 2. 1967);
- i) 5. Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen in Darmstadt**
ernannt
zu **Bauräten im technischen Schuldienst** die Bauräte im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Winfried Dahlke (21. 4. 1967 — BaL); Dipl.-Ing. Werner Haselbach (13. 3. 1967 — BaL) und Dipl.-Ing. Jürgen Grewe (17. 5. 1967 — BaP);
- i) 6. Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen in Kassel**
ernannt
zum **Baurat im technischen Schuldienst** Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Hans Günter Hirdes (21. 4. 1967 — BaL);

i) 7. Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen in Idstein/Ts.

ernannt

zum **Baurat im technischen Schuldienst** Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Peter Sterf (26. 5. 1967 — BaL);
zu **Bauräten im technischen Schuldienst zur Anstellung** Dipl.-Ing. Claus Leven (18. 5. 1967 — BaP);

j) Pädagogisches Fachinstitut in Wiesbaden

ernannt

zu **Studienräten/innen** Realschullehrer Erhardt Brandt (31. 5. 1967); Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Seminar Hans Knippel (17. 5. 1967); Oberschullehrer Martin Kriller (31. 5. 1967); Studienassessorin Gudrun-Maria Schilk (26. 4. 1967 — BaL); Studienassessor Horst Schleyer (24. 4. 1967 — BaL); Realschullehrer Walter Sons (19. 5. 1967);

zum **Studienrat zur Anstellung** Herr Achim Ludwig (31. 5. 1967 — BaP);

zu **Lehrerinnen** die außerplanmäßigen Lehrerinnen Johanna Kabus (24. 4. 1967 — BaL); Herta Schulz (6. 4. 1967 — BaL);

j) 1. Pädagogisches Fachinstitut in Jugenheim

ernannt

zum **Oberstudienrat** Studienrat Horst Knolle (21. 3. 1967);
zum **Studienrat zur Anstellung** außerplanmäßiger Lehrer Laszlo Szakacs (24. 4. 1967);

j) 2. Pädagogisches Fachinstitut in Kassel

ernannt

zu **Studienräten/innen** die Realschullehrer/innen Werner Kausch (31. 5. 1967); Harry Liebers (31. 5. 1967); Margarete Löwer (31. 5. 1967);

j) 3. Pädagogisches Fachinstitut in Fulda

ernannt

zu **Studienräten/innen** die Studienassessoren/innen Helmut Kalbfleisch (28. 3. 1967 — BaL); Gesa Niggemann (23. 3. 1967 — BaL); Tassilo Wettengel (12. 4. 1967 — BaL);

k) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt

in den **Ruhestand** versetzt auf eigenen Antrag
Regierungssekretärin Margarete Fritsch (Ablauf des Monats Juni 1967);

entlassen

gemäß § 41 HBG Bibliotheksreferendar Dipl.-Ing. Bernd Rothe (31. 5. 1967);

auf Verlangen Bibliotheksinspektorin zur Anstellung Gudrun Keller (31. 5. 1967);

auf **eigenen Antrag**, Bibliotheksinspektorin zur Anstellung Rosemarie Weiser (Ende des Monats April 1967);

l) Hessisches Staatsarchiv in Marburg

entlassen auf eigenen Antrag

Archivinspektor zur Anstellung Manfred Börsch (23. 3. 1967);

m) Der Landeskonservator von Hessen, Wiesbaden

ernannt

zum **Konservator zur Anstellung** Herr Dr. Wolfgang Einsingbach (28. 4. 1967 — BaP);

versetzt aus dem niedersächsischen Landesdienst in den Dienst des Landes Hessen

Konservator Dr. Gottfried Kriesow (25. 4. 1967);

n) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, Bad Homburg v. d. H.

ernannt

zum **Schloßaufseher** zur Anstellung Schloßarbeiter Wilhelm Sostmann (30. 3. 1967 — BaP);

o) Saalburgmuseum Saalburg, Kastel

ernannt

zum **Direktor des Saalburgmuseums** zur Anstellung Herr Dr. Dietwulf Baatz (29. 5. 1967 — BaP).

Wiesbaden, 27. 6. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z I 2 — 050/35 — 56

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

ernannt

zur **Regierungsinspektorin** unter Berufung in das **Beamtenverhältnis auf Widerruf** Edith Burkert, Arbeitsgericht Wiesbaden (1. 6. 1967);

zum **Regierungsoberssekretär** Regierungssekretär Manfred Cöster, Arbeitsgericht Gießen (21. 6. 1967).

Frankfurt/Main, 21. 6. 1967

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts
55 f 276 St.Anz. 28/1967 S. 839

717

DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau**

Auf Antrag der Gemeinde Trebur vom 9. 5. 1966 wird folgender in der Gemarkung Trebur gelegene Wohnplatz als Gemeindeteil gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Neuhof“.

Darmstadt, 20. 6. 1967

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 k 02/05 (2)
St.Anz. 28/1967 S. 839

718

KASSEL**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1966 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. für das Land Hessen S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen aus Anlaß des Fritzlärer Pferdemarktes am Sonntag, dem 16. Juli 1967, in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr die Verkaufsstellen in Bäckereien und Metzgereien im Stadtbezirk Fritzlar geöffnet sein.

Das in § 18 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. 8. 1960 (BGBl. I S. 665) enthaltene Verbot der Beschäfti-

gung Jugendlicher an Sonn- und Feiertagen wird hiervon nicht berührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1967 in Kraft.

Kassel, 21. 6. 1967

Der Regierungspräsident
III/2 Az.: 53 a 18.092
i. V. gez. E. Adermacher
St.Anz. 28/1967 S. 839

719

WIESBADEN**Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — (Unternehmerin); — Bau der B 8 in der Gemarkung Kelkheim —;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren betreffend die Entziehung des Eigentums an Teilflächen der Grundstücke

Gemarkung Kelkheim Flur 1 Flurstücke 1 und 2, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim Band 1 Blatt 2, Eigentümer: Stadt Kelkheim/Ts.

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — Ent.Ges. — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Dienstag, den 1. August 1967, 15 Uhr, Rathaus Kelkheim, Sitzungssaal, anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffene Grundeigentümerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 Ent.Ges.

hiermit aufgefördert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Ent.Ges.).

Anträge auf vollständige Übernahme eines teilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 9 Ent.Ges.) sind von der Grundeigentümerin spätestens im Entschädigungsfeststellungstermin zu stellen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig (§ 25 Abs. 7 Ent.Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 Ent.Ges.).

Wiesbaden, 21. 6. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten
in Wiesbaden**

I 1 b — Az. Kl. 1 66
14 — 03

StAnz. 28/1967 S. 839

720

**Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen —
Straßenbauverwaltung — (Unternehmer); Bau der West-
umgehung Niederhöchststadt—Eschborn im Zuge der L 3005
mit Ausbau der Anschlußstrecken der L 3006 und 3015;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren betreffend die Entziehung des Eigentums an einer Teilfläche des Grundstücks

Gemarkung Eschborn Flur 4 Flurstück 32/1 (1706 qm), Ackerland am Entenpfuhl, eingetragen im Grundbuch von Eschborn Band 31 Blatt 782, Eigentümer: Kaufmann Philipp Noß und Ehefrau des Kaufmanns Johann Wilhelm Debus, Anna Magdalena geb. Noß, Eschborn, je zur ideellen Hälfte

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) — Ent.Ges. — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Dienstag, den 1. August 1967, 9.30 Uhr, Eschborn/Ts., Jahnstraße 2, Alte Volksschule, anberaumt.

Der Unternehmer und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 Ent.Ges. hiermit aufgefördert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Ent.Ges.).

Anträge auf vollständige Übernahme eines teilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 9 Ent.Ges.) sind von den Grundeigentümern spätestens im Entschädigungsfeststellungstermin zu stellen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig (§ 25 Abs. 7 Ent.Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 Ent.Ges.).

Wiesbaden, 22. 6. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten
in Wiesbaden**

I 1 b — Az. Kl. 3 66 (70)
14 — 03

StAnz. 28/1967 S. 839

721

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides

In der Widerspruchssache des Herrn Dusan Kojic, geboren am 10. 6. 1925 in Sabac/Jug., zuletzt wohnhaft in Kriftel Ts., Paul-Duden-Str. 53, gegen das Land Hessen, vertreten durch den Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst, Bolongarstraße 101, wegen Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, gebe ich bekannt, daß der Widerspruchsbescheid in Erfüllung des § 1 Hess. VwZG vom 14. 2. 1957 (GVBl. 1957, S. 9) in Verbindung mit § 15 VwZG des Bundes vom 3. 7. 1952 (BGBl. S. 379) bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Taunusstraße 51, Zimmer 207, ausliegt.

Wiesbaden, 19. 6. 1967

**Der Regierungspräsident
I 3 — (3) — 23d**

Tgb. Nr. 172/67

StAnz. 28/1967 S. 840

Buchbesprechungen

Kommunalwissenschaftliche Forschung mit Beiträgen von Werner Bockelmann, Rudolf Gunzert, Karl-Heinrich Hansmeyer, Wolfgang Haus, Hans Herzfeld, Helmut Klages, Heinz Lampert, Klaus Stern und Otto Ziebill. Herausgegeben von Wolfgang Haus in der Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften, Band 12, 1966, 231 S. kart. 26,50 DM. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Der Verein für Kommunalwissenschaften, der im Jahre 1951 in Berlin gegründet worden ist, hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Forschungsstellen eingerichtet, um wissenschaftliche Arbeiten auf kommunalem Gebiete zu fördern. Diese Forschungsstellen sind im Jahre 1966 zu einem Kommunalwissenschaftlichen Forschungszentrum zusammengelegt worden.

In dem vorliegenden Sammelband gibt ein einführender Aufsatz einen Überblick über seine Entstehung und seine Aufgaben. Im Anschluß daran erörtern die Forschungsstellenleiter einen Teil der wichtigsten Probleme ihrer jeweiligen Arbeitsgebiete.

Der frühere Oberbürgermeister von Frankfurt/M., Dr. h. c. Werner Bockelmann, legt die Forderungen der kommunalen Verwaltungspraxis an die Wissenschaft dar. Der Herausgeber, der offenbar der erste wissenschaftliche Mitarbeiter des Vereins war, berichtet über die Entwicklung der Kommunalwissenschaften in Deutschland. Der frühere Leiter der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister a. D. Dr. Otto Ziebill, dem die Gründung des Kommunalwissenschaftlichen Forschungszentrums im wesentlichen zu danken ist, beschäftigt sich mit dem Thema „Kommunalpolitik und Wissenschaft“. Die übrigen Abhandlungen erörtern die Leistungen und Aufgaben der Kommunalgeschichte, den Beitrag der Statistik zur Stadtforschung, Kommunalrecht und Kommunalverfassung, die Theorie der kommunalen Finanzwirtschaft, die Aussagechance der Stadt- und Gemeindeforschung und schließlich die Gemeinde als Untersuchungsobjekt in den Wirtschaftswissenschaften.

Da viele Aufsätze auch auf den Stand der kommunalwissenschaftlichen Forschung in anderen europäischen Ländern und in Nordamerika eingehen, wird der Band auch für die Fachleute im Ausland Bedeutung haben. Den einzelnen Abhandlungen ist deshalb eine kurze Zusammenfassung in englischer und französischer Sprache angefügt.

Die Beiträge sprechen sowohl den Kommunalpolitiker als auch den Verwaltungspraktiker und den Wissenschaftler an und bieten ihnen vielfältige Anregungen. Sie werden die Kontakte zwischen Wissenschaft und kommunaler Praxis fördern und vertiefen.

Regierungsassessorin E r m e l

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung-ArV). Von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts, 23. (16,20 DM) und 24. (26,80 DM) Erg.-Lfg. (Preis des Ordners 5,— DM). Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 23. Ergänzungslieferung umfaßt die §§ 1248—1256 und 1259, also die wichtigen Bestimmungen über das Altersruhegeld (einschließlich seiner Varianten wegen Arbeitslosigkeit und das vorgezogene Altersruhegeld für Frauen usw.), die anrechnungsfähigen Versicherungszeiten als solche und für die Erfüllung der Wartezeit, die Ersatzzeiten, die Fiktion der Erfüllung der Wartezeit, die Berechnung der Renten für Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie des Altersruhegeldes, die Rentenformel, die Bewertung beitragsloser Zeiten, die Ermächtigung zur Bestimmung von Weiten zur Rentenberechnung und die Ausfallzeiten.

Wesentlicher Inhalt der 24. Ergänzungslieferung sind die Normen über die Zurechnungszeit, Bewertung von Ausfall- und Zurechnungszeiten, den Ausgleichsbetrag für gekürzte Werteinheiten, die Arten und Voraussetzungen der Hinterbliebenenrenten, die Rente an die frühere Ehefrau, die Waisenrente, die Höhe der Witwen- und Witwerrente sowie der Waisenrenten, die Höchstgrenze der Hinterbliebenenrente, die Rente bei Verschollenheit, das Zusammentreffen mit Unfallrenten sowie Unfall-, Hinterbliebenenrenten und mehrerer Renten, den Beginn, die Erhöhung und Wiedergewährung der Renten, den Verzicht auf überzahlte Rentenleistungen, die Beitragserstattung bei nichterfüllter Voraussetzung für die Weiterversicherung, die Beitragserstattung bei Auslandsaufenthalt, die Träger der Versicherung, den Beitragssatz, die Beitragsbemessungsgrenze und Berechnung des Beitrags, den Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit, den Bundeszuschuß, die Beitragsentrichtung an Einzugsstellen, die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge, den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen, die Beitragsentrichtung in Sonderfällen und durch Beitragsmarken, deren Verwendung, das Markenbild und den Verkauf der Beitragsmarken, den Umtausch der Versicherungskarten sowie die Aufrechnungsbescheinigung, den Nachweis des Wehr- und Ersatzdienstes und die Ausgabestellen.

Eine reichhaltige Kommentierung, Angabe der Rechtsprechung und des neueren Schrifttums sowie zahlreiche Beispiele, verbunden mit der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des Übergangsrechts sowie der häufige Hinweis auf die übrigen Rentenversicherungen stellen den besonderen Wert dieser Ergänzungslieferungen heraus.

Oberregierungsrat K n u h r

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung-ArV). Von Dr. F. Etmers, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts. 25. (22,80 DM) und 26. (24,70 DM) Erg.-Lfg. Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzungen 67,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

25. Ergänzungslieferung:

Die in jeder Hinsicht empfehlenswerte Loseblattausgabe wird durch die vorliegende Ergänzungslieferung nicht nur auf dem laufenden Stand gehalten, sondern erfährt auch durch seine übersichtlichen Anmerkungen, jeweils nach dem Gesetzestext, eine wertvolle Bereicherung. Maßgeblicher Inhalt dieser Ergänzungslieferung sind die geänderten Vorschriften über die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes, die Beitragsklassentabellen, den Zuschuß des Bundes, die Übergangsregelung für die Berechnung der Renten, und die Sondervorschriften sowie den Kreis der versicherten Personen, auszugswise das Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1965, die Nachversicherung, die Regelleistungen, das Beitragsverfahren, die Aufgaben und den Kreis der versicherten Personen, die Leistungen aus der Versicherung, aber auch für die Umstellung von Renten u. v. m. Es muß erneut lobend hervorgehoben werden, daß die kurz gehaltenen und präzisen Hinweise auf das multiple divergierende Inkrafttreten der mannigfachen Haupt- und Nebenbestimmungen und die neueste Rechtsprechung neben einer leichtverständlichen Kommentierung im übrigen angenehm empfunden wird. Die erschöpfende Aufzählung des neueren Schrifttums soll hierbei nicht vergessen werden. Wer das Werk von Anfang an bezogen hat, wird die Fortsetzung nicht bereuen; wer diese Ergänzungslieferung erstmalig zu Gesicht bekommt, wird das Werk einschließlich der Ergänzung nachbestellen.

26. Ergänzungslieferung:

Die Vervollständigung der Inhaltsangabe war naturgemäß erforderlich geworden. Der Abonnent wird dies begrüßen. Die auszugswise Wiedergabe des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1967 und des Bundesentschädigungsgesetzes, zuletzt geändert durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. 9. 1965, schließen sich an. Erfreulich ist aber auch der Abdruck der Begründung zur „Zehnten Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung“ vom 23. Dezember 1966, die am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist. Neben den erläuternden Anlagen folgen die Bekanntmachung der Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzlichen Rentenversicherungen, die „Zehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ mit Begründung. Es schließen sich an die auszugswise Wiedergabe des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bun-

deswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungs-Gesetz-SVG), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 19. August 1966 und durch das 3. Neuordnungsgesetz-KOV – vom 28. Dezember 1966, die „Neunte Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“ ebenfalls vom 23. Dezember 1966, das Neunte Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Neuntes Rentenanpassungsgesetz – 9. RAG) vom 28. Dezember 1966 mit Vorbemerkung und jeweiliger Begründung zu den einzelnen Normen. Als Anlagen folgen die Tabellen für die verschiedenen Versicherungszweige sowie die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Einführung einer Versicherungsnummer in den gesetzlichen Rentenversicherungen“ mit Vorbemerkung und Begründung, immer, soweit dies im Rahmen einer Ergänzungslieferung eben üblich ist. Ebenso auszugswise das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, zuletzt geändert durch das Dritte Neuordnungsgesetz KOV – 3. NOG – KOV vom 28. Dezember 1966, die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen“ vom 22. Dezember 1965, die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 18 Abs. 4 des Fremdentengesetzes“ vom 29. August 1966, das bedeutungsvolle „Zweite Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (2. RVÄndG)“ vom 23. Dezember 1966 mit Vorbemerkung und Begründung, die „Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Ausgabestellen zu zahlende Vergütung für die Ausgabe und den Umtausch der Versicherungskarten (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Versicherungskarten)“ vom 22. Dezember 1966, auszugswise das „Erste Gesetz zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Finanzplanungsgesetz)“ vom 23. Dezember 1966 mit seinen Neuregelungen im Reichsknappschaftsgesetz, im Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, im Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz und Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz und bezüglich der Bundeszuschüsse nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Die 26. Ergänzungslieferung wird beschlossen von dem Abdruck der Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1966 des Landes Nordrhein-Westfalen und einer Inhaltsübersicht zum Teil E (insbesondere zwischenstaatliche Abkommen betreffend). Diese Loseblattergänzung dient somit primär der Vervollständigung des Werkes Etmers, das nach wie vor empfohlen werden kann.

Oberregierungsrat K n u h r

Im Oktober 1967 erscheint:

FORTSCHRITTE DER FORSTWIRTSCHAFT IN HESSEN

als Sonderdruck des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

In dieser umfangreichen Informationsschrift werden folgende Themen behandelt:

FM AMEND: Parkinson wird hier widerlegt! Über Aufgaben, Organisation und Personal der Hessischen Staatsforstverwaltung
OFM ASTHALTER: Die Bedeutung des forstlichen Standorts / Ein Beitrag aus hessischer Sicht
BÜRGERMEISTER BECKER (Herborn): Wir Bürgermeister wissen um die materiellen und ideellen Werte des Gemeindewaldes
LFM a. D. BISPINCK: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Nirgends notwendiger als im Rhein-Main-Gebiet
FASS DR. BRECHTEL: Watershed-Management, eine neue Aufgabe für Forstleute?
PROF. DR. BONNEMANN: Gahrenberg – Lehrforstamt der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen
FASS CORELL: Waldbauernberatung im hessischen Odenwald
LFM DENEKE: Vorbildliche soziale Leistungen für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes
OFM DR. FAUST: Eigenständige Lösungen beim Holztransport in einem hessischen Privatforstbetrieb
FEA GIessen: Versuche mit der Forstdüngung in Hessen
OFM FRÖHLICH † (Frankenberg): Wald und Wild in Hessen
OFM DR. GÖTHE: Schlitzer Lärchen – Ein forstliches Mekka
OFM DR. GROOS: Die Douglasie – Gastbaumart in den hessischen Wäldern
OFM DR. GUSOVIVS: Wald und Kunst an einigen hessischen Beispielen
FM HANSTEIN: Naturparke dienen der Erholung – Steckbrief des Naturparkes Hochtaunus
DR. HAUENSTEIN (Frankfurter Allgemeine): Mit den Augen eines Journalisten – Fot.ill.che Eindrücke in Hessen
OFR HENNE: Forsteinrichtung als Mittel einer dynamischen Betriebsführung
FREF JESTAEDT: Forstreferendare beim „Training“ in Weilburg
OFO LEHMANN (LKS): Grundzüge der Programmierung eines Abrechnungsverfahrens der Hessischen Staatsforstverwaltung
OFR DR. MESSER: Hochwertiges Forstsaatgut aus der hessischen Staatsdarre Wolfgang

OLFM a. D. NEUHAUS: Die Waldgebiete Hessens
FM OLISCHLAGER: Die hessischen Revierförster erhalten eine gründliche Ausbildung
FM PAUL: Waldwegebau mit modernen Maschinen der Hessischen Staatsforstverwaltung
OFO PETERSSON: Von Hessen nach Chile und wieder zurück – Zweck, Ergebnisse und Nutzenwendung eines 4jährigen Chile-Aufenthaltes
LFM DR. PFNORR: Günstige Prognose für die Holzverwendung in Hessen
FM DR. REISCH: Moderne Bekämpfungsmethoden forstschädlicher Insekten – Beispiele aus der hessischen Praxis
OLFM a. D. RHIEL: Ein Gesetz zugunsten des hessischen Waldes
LFM a. D. ROSSMÄSSLER: Die wichtigsten einheimischen Wildarten und ihr Vorkommen in Hessen
FD RUPPERT: Stadtnaher Erholungswald – Mustergültiges aus Frankfurt/Main
FM DR. SABIEL: Technik auch im Walde – Erreichtes und Erstrebtes an Beispielen aus Hessen
PROF DR. SCHÖBER: Einige Ergebnisse der waldertragskundlichen Versuchsflächen in Hessen
OFR SCHÜSSLER: Waldfacharbeiter in Hessen – Ein moderner technischer Lehrberuf
OFM STIRL: Eichen aus dem hessischen Spessart
LSFM WEISGERBER: 20 Jahre hessische Forstwirtschaft – Tradition und Fortschritt
FM DR. WEISGERBER: Züchtung von Forstpflanzen in Hessen – Ergebnisse und Ziele
AMTSGERICHTSRAT WEITZ: Stiftung Hessischer Jägerhof
OFR DR. WENZEL: Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen
OLFM WILCKENS: Die Wandlung in der Forstwirtschaft
LFM DR. ZIMMERMANN: Die wichtigsten forstlichen Baumarten und ihr Anbau in Hessen

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Wiesbaden • Postfach 1329

1967

Montag, den 10. Juli 1967

Nr. 28

Gerichtsangelegenheiten

2331

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.766: Herr Rechtsbeistand Carl Ferdinand Probst, geboren am 19. 4. 1902 in Frankfurt (Main), wohnhaft in Frankfurt (Main), Unterlindau 85, wird als Prozeßagent zum müdlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main) — einschließlich der Abteilung in Frankfurt (Main)-Höchst — zugelassen (§ 157 Abs. 3 ZPO).

6 Frankfurt (Main), 19. 6. 1967

Der Amtsgerichtspräsident

2332

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1083: Der Firma Universal Kredit Bank, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main), Taunusanlage 11, wird auf Grund der Fünften Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 29. März 1938 (RGBl. Teil I S. 359) die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt, jedoch nur im Rahmen des Factoring-Verfahrens.

Die Ausübung der Erlaubnis wird beschränkt auf den Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Herrn Abraham Ira Parker, Frankfurt (Main), Taunusanlage 11.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 22. 6. 1967

Der Amtsgerichtspräsident

2333

Aufgehote

3 F 4/66 — **Aufgebot:** Die Eheleute Verputzer Alfons Blank und Else, geb. Löw, Steinbach, Kirchgasse 25, haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Steinbach, Band 2, Blatt 50, Abteilung 3, Nr. 4, eingetragene Grundschuld in Höhe von 1400,— DM nebst bis zu 12 v. H. Jahreszinsen für die Kreissparkasse Limburg beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 29. Januar 1968, um 9.30 Uhr, Zimmer 7, des unterzeichneten Amtsgerichts anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosenerklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

6253 Hadamar, 28. 6. 1967

Amtsgericht

2334

8 F 1/67 — **Aufgebot:** Herr Leonhard Andreas Kraus, Feintäschner, Rembrücken, Heusenstämmer Straße 9, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Niederauer, Offenbach (Main), hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers Christian Rudolph I., Rembrücken, hinsichtlich des im Grund-

buch von Obertshausen, Band 82, Blatt 3095, eingetragenen Grundstücks der Gemarkung Obertshausen, Flur 4, Nr. 71, Grünland, im Kumpensaal, Größe 4,55 Ar, beantragt.

Der vorgenannte Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, den 15. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls das Gericht auf Ausschließung ihrer Rechte erkennt.

605 Offenbach (Main), 14. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 8

2335

8 F 4/66: In der Aufgebotssache des Karl Wilhelm Keim, Kaufmann, Neu-Isenburg, Gartenstraße 15, wird durch Ausschlußurteil der Gläubiger der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 61, Blatt 2912, in Abteilung III, zu laufender Nummer 7, eingetragenen Briefhypothek von 1000,— DM (Architekt Gustav Mez, früher Frankfurt (Main), mit seinem Recht ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 12. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 8

2336

8 F 12/66: In der Aufgebotssache der Anna Köhler, Neu-Isenburg, Ludwigstraße 75, wird durch Ausschlußurteil der Brief bezüglich der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 157, Blatt 5995 (früher: Band 9, 743), in Abteilung III, lfd. Nr. 1, eingetragenen Grundschuld über 10 000,— GM nebst 7% seit dem 1. 2. 1927, eingetragenen für die Eheleute Wilhelm Köhler II und Anna Katharina, geb. Scheffel, zu Neu-Isenburg, je zu 1/2, für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 24. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 8

2337

3 F 4/66: Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Offenbach (Main), vom 14. Juni 1967 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 179, Blatt 5222, in Abteilung III, unter Nr. 6, eingetragene Hypothek in Höhe von 18 000,— DM (i. W.: achtzehntausend) nebst 7 vom Hundert Jahreszinsen zugunsten der Witwe Paula Agnes Gertrud Agathe Kesselschläger, geb. Braun für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 20. 6. 1967

Amtsgericht

2338 Güterrechtsregister

GR 136 — 20. Juni 1967: Die Eheleute Hammerschmid Alfred Mormann und Luise Mormann, geb. Wilke, beide in Wetterburg, Sandweg 106, haben durch Vertrag vom 10. Februar 1967, Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 20. 6. 1967

Amtsgericht

2339

GR 137 — 20. 6. 1967: Die Eheleute Kapitänleutnant a. D. Paul Prager und Elfriede Prager, geb. Strack, beide Arolsen, Schulstraße 4, haben durch Vertrag vom 30. Mai 1967, Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 20. 6. 1967

Amtsgericht

2340

Neueintragung

GR 849 — 27. 6. 1967: Hans-Joachim Karczewski, Kraftfahrer, und Monika Martina, geb. Rapp, Nieder-Mörlen.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Mai 1967 ist vom Tage der Eheschließung ab (5. Mai 1967) Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 27. 6. 1967

Amtsgericht

2341

Neueintragung

GR 434 — 14. Juni 1967: Ehegatten Oberlokkführer Adolf Weller und Thekla, geb. Lautz, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 5. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

631 Dillenburg, 12. 6. 1967

Amtsgericht

2342

73 GR 11 147: Kaufmännischer Angestellter Franz Helmut Drexler und Tilly, geb. Böcher, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 148: Kaufmännischer Angestellter Roland Werner und Hildegard, geb. Paninka, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 149: Assessor Gerd Metzmaier und Studentin Inge, geb. Francke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 150: Speditionskaufmann Manfred Habency und Hannelore, geb. Lörch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 151: Handelsvertreter Wilhelm Janson und Hildegard, geb. Moritz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 152: Kaufmann Kurt Walter Schubert und Renate-Anna, geb. Zuber, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 153: Stukkateur Karl Huhn und Helga, geb. Sofin, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 154: Holzfachmann Harald Köbele und Lieselotte, geb. Wittler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 155: Kaufmann Reuven Pesachovitch und Ilse, geb. von der Heydt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 156: Kaufmann Otto Vey und Ingrid, geb. Fischer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 157: Kaufmann Karl-Heinrich Köhler und Maria Modesta, geb. Hausmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 158: Lichtpauser Günter Hans Schuchert und Karin Erika, geb. Poddig, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 159: Kürschner Udo Rothe und Brigitte, geb. Rauch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. März 1967 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 160: Diplomkaufmann Rolf Herrmann und Karina, geb. Handl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 161: Bankbevollmächtigter Eugen Bruno Nitz und Ingeborg Lotte, geb. Seiffert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 162: Kaufmännischer Angestellter Siegfried Fuchs und Anna-Elisabeth, geb. Hübner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 163: Rechtsanwalt Christian Claus Baer und Maria Agnes, geb. Sauter, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 20. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I Nr. 3, Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 11 164: Angestellter Rolf Geyer und Luise, geb. Hammerschmidt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 165: Taxifahrer Karl-Heinz Knaf und Erika, geb. Bartl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 166: Kaufmann Kurt Müller und Ingrid Hannelore, geb. Martin, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 167: Busfahrer Helmut Günther Rippert und Marga Pauline, geb. Fuchs, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 168: Oberfeldintendant i. R. Louis Oskar Alfred Rivoir und Lore Wilhelmine, geb. Betz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 169: Elektromeister Heinz Emil Therstappen und Erika, geb. Schneider, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 170: Kaufmann Dr. Wilhelm Rez und Irmgard, geb. Kolb, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1967 ist die Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 171: Kaufmann Ewald Veith und Edith, geb. Nicolas, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 172: Ingenieur Friedrich Kippert und Gabriele, geb. Mann, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 19. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 173: Malermeister Johann Friedrich Reuter und Ingeborg Ottilie, geb. Otto, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 174: Wissenschaftlicher Lehrbeauftragter Horst Glaser und Birgit, geb. Stahl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 175: Technischer Angestellter Florian Kirchoff und Gisela, geb. Leßmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1967 ist die Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 176: Automobilkaufmann Helmut Maurer und Heidi, geb. Berge, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 177: Kaufmann Kurt Becker und Lotte, geb. Nürnberger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 178: Kaufmann Alfred Kühnl und Ingeborg, geb. Kranz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 179: Metzger Ludwig Walch und Rosemarie, geb. Moog, Hattersheim (Main).

Der Mann hat der Frau die Schlüsselgewalt entzogen.

73 GR 7247: Kaufmann Georg Wilhelm Mettenheimer und Amata, geb. Baroness von Behr, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1967 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 3. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 73

2343

GR S 265: Kraftfahrer, früher Zimmermeister, Konrad Heinrich Itzenhäuser und Frau Maria Elisabeth, geb. Schubert, Homberg (Bz. Kassel).

Durch notariellen Vertrag vom 5. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 26. Juni 1967.

3588 Homberg (Bz. Kassel), 26. 6. 1967

Amtsgericht

2344

GR 119 — 22. Juni 1967: Kaufmann Karl Heinrich Geier und Karin Helga, geb. Sicha, beide wohnhaft in Bad Soden, Sprudelallee 8.

Durch Vertrag vom 2. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6483 Salmünster, 27. 6. 1967

Amtsgericht

2345

GR 118 — 22. Juni 1967: Kaufmännischer Angestellter Wilhelm Lieder und Ingeborg, geb. Starke, beide wohnhaft in Bad Soden, Romsthaler Straße 3.

Durch Vertrag vom 7. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6483 Salmünster, 27. 6. 1967

Amtsgericht

2346

GR 436 — 28. Juni 1967: Eheleute Manfred Erwin Hennigs, Kaufm.-Angestellter, in Babenhausen, Erlenweg 11, und Gertrude Franziska, geb. Lang, daselbst.

Durch Erklärung vom 25. April 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 28. 6. 1967

Amtsgericht

2347 Neueintragung

3 GR 350: Schneidermeister Walter Raue und Martha Raue, geb. Schmitz, beide wohnhaft in Hess.-Lichtenau.

Durch notariellen Vertrag vom 8. 5. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 14. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 3

2348

GR 1964 — 13. 6. 1967: Eheleute Kaufmann Ernst Martin und Hildegard, geb. Siebecker, Gießen-Wieseck.

Durch Vertrag vom 31. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1965 — 28. 6. 1967: Eheleute Kraftfahrer Dionys Münstermann und Johanne Waltraud, geb. Döringer, Gießen.

Durch Vertrag vom 8. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 29. 6. 1967

Amtsgericht

2349 Vereinsregister

Neueintragung

VR 223 — 23. Juni 1967: Sportverein 1919 Niederscheld in Niederscheld (Dillkreis).

Die Satzung ist am 5. August 1966 erichtet.

634 Dillenburg, 14. 6. 1967

Amtsgericht

2350

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 5055 — 6. Juni 1967: Verlagsgesellschaft der Freunde der philosophisch-politischen Akademie.

73 VR 5058 — 9. Juni 1967: Verein der Postbediensteten zur Förderung des Blutspendens.

73 VR 5059 — 9. Juni 1967: Verrechnungsstelle kassenzugelassener Krankengymnasten in Hessen.

73 VR 5061 — 13. Juni 1967: Schützenverein Oberliederbach,

73 VR 5064 — 13. Juni 1967: Schützen-gesellschaft Tell, Frankfurt-Nied.

73 VR 5065 — 13. Juni 1967: Judo-Club-Höchst.

73 VR 5072 — 26. Juni 1967: Deutsche Akademie für Allgemeinmedizin.

73 VR 5074 — 22. Juni 1967: Herchenröder Quartett 1913.

73 VR 5077 — 26. Juni 1967: Circulo Cultural Espanol.

73 VR 5083 — 29. Juni 1967: Nationale Union marokkanischer Studenten.

*

73 VR 5053 — 5. Juni 1967: Hofheimer Schwimmclub; Sitz: Hofheim (Ts).

73 VR 5068 — 15. Juni 1967: „Frischauf Eschborn“, Verein zur Pflege des Ausgleichssports.

Sitz: Eschborn (Taunus).

73 VR 5081 — 29. Juni 1967: Flugmodell-Club Lorsbach (Ts.).

Sitz: Lorsbach (Taunus).

6 Frankfurt (Main), 3. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 73

2351

VR 456 — 29. 6. 1967: Vogelsberger Höhenclub Gießen.

Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 30. 6. 1967 **Amtsgericht**

2352

VR 85: Fußballclub Schwarz-Weiß 1921 Dorndorf; Sitz: Dorndorf (Kreis Limburg/L.).

6253 Hadamar, 29. 6. 1967 **Amtsgericht**

2353 **Neueintragung**

VR 738 — 28. Juni 1967: Country-Club Blau-Weiß, Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 28. 6. 1967 **Amtsgericht**

2354 **Neueintragung**

Rü VR 68: In das Vereinsregister ist am 21. Juni 1967 eingetragen worden: Rüsselsheimer Schwimm-Club 1954, eingetragener Verein. Sitz: Rüsselsheim.

609 Rüsselsheim, 22. 6. 1967 **Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

2355 **Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

1 Na 26/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Basaltwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Bad Homburg v. d. H., gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Erich Pukowski, Bad Homburg v. d. H., Heuchelheimer Straße 158, wird der 2. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 7. 8. 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10 bis 12, 1. Obergeschoß, Saal 2, bestimmt.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 6. 1967 **Amtsgericht**

2356

4 N 20/67 — **Anschlußkonkurs**: Der Antrag des Kaufmanns Günter Kowalski in Lorsch, Friedensstraße 44, Inhaber der Firma **Petri-Kleidung**, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, ist abgelehnt worden.

Zugleich ist nach §§ 19, 102 der Vergleichsordnung am 27. Juni 1967, um 11.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Philipp Eberlein, Bensheim, Beinengutstraße 17.

Anmeldefrist bis 31. August 1967 in zwei Stücken.

Erste Gläubigerversammlung am 25. 8. 1967, Prüfungstermin am 22. September 1967, beide um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Juli 1967.

614 Bensheim, 29. 6. 1967 **Amtsgericht**

2357**Beschluß**

VN 1/87 — **Vergleichsverfahren**: Der Kaufmann Arno Hönsch, Inhaber einer **Uhrmacherwerkstätte und eines Uhren-großhandels**, wohnhaft in Oberwalluf, Gartenfeldstraße 26, hat durch einen am 22. Juni 1967 eingegangenen Antrag die

Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Kauffmann jun. aus Wiesbaden, Bahnhofstraße, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Es wird heute, am 27. Juni 1967, um 16.00 Uhr, an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6228 Eltville, 27. 6. 1967 **Amtsgericht**

2358**Beschluß**

VN 2/67 — **Vergleichsverfahren**: Die Frau Marlis Hönsch, geb. Müller, Inhaberin eines **Uhrengroßhandels**, wohnhaft in Oberwalluf, Gartenfeldstraße 26, hat auch einen am 22. Juni 1967 eingegangenen Antrag der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Kauffmann jun. aus Wiesbaden, Bahnhofstraße, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Es wird heute, am 27. Juni 1967, um 16.00 Uhr, an die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6228 Eltville, 27. 6. 1967 **Amtsgericht**

2359**Beschluß**

3 N 5/67 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **offenen Handelsgesellschaft Gebr. Braun in Eschwege**, Unter dem Berge 21, wird heute, am 26. Juni 1967, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Wanfried, Steinweg 3 a.

Konkursforderungen sind bis zum 2. August 1967 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: Mittwoch, 9. August 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. August 1967.

344 Eschwege, 26. 6. 1967 **Amtsgericht**

2360**Beschluß**

81 N 268/67 — **Anschlußkonkursverfahren**: Der Beschluß vom 16. Juni 1967, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des **Ingenieurs Franz Josef Gattys**, Zeppelinheim (Krs. Offenbach), Dr.-Eckener-Platz 7, **alleiniger Inhaber der Firma Franz Josef Gattys, Ingenieurbüro für Chem. Maschinen- und Apparatebau**, Frankfurt (Main), Vilbeler Straße 36, eröffnet worden ist, ist am 22. Juni 1967, um 16.15 Uhr, rechtskräftig und damit wirksam geworden.

Rechtsanwalt Harald Wamp, 6 Frankfurt (Main), Roseggerstr. 10, Tel.: 25 29 71, ist zum Konkursverwalter bestellt. In Ergänzung des Beschlusses vom 16. Juni 1967 wird angeordnet:

Konkursforderungen sind bis zum 28. Juli 1967 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung

des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. August 1967, um 9.45 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. August 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stockwerk, Zimmer Nr. 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Juli 1967 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zur Hinterlegungsstelle wird die Dresdener Bank AG., Depositenkasse Dornbusch, bestimmt.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1967 **Amtsgericht, Abt. 81**

2361**Beschluß**

81 N 443/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 10. 1966 in Korbach verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main) - Niederursel, Hennegasse 8-10, wohnhaft gewesenen **Ingenieurs Hans Röding** ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 18. August 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 26. 6. 1967 **Amtsgericht, Abt. 81**

2362

81 N 199/67 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **Hans Jürgen Schäfer GmbH., Bau von Rohrleitungen und sanitären Anlagen**, Frankfurt (M.), Kleinschmidtstraße 15, früher Pfeifferstraße 6, wird heute, am 28. Juni 1967, um 12.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, Frankfurt (M.), Roseggerstraße 9, Tel. 52 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 24. 7. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 4. August 1967, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 18. August 1967, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. Juli 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 29. 6. 1967 **Amtsgericht, Abt. 81**

2363

VN 1/67 — **Vergleichsverfahren**: Vergleichsantrag der Firma **Ph. Jacob Trinkaus und Co. KG, Feinlederfabrik in Idstein** (Ts.), vom 3. Juli 1967.

Vorläufiger Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Rolf Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6. 627 Idstein (Taunus), 4. 7. 1967

Amtsgericht

2364

50 N 53/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. August 1965 in Kassel, verstorbenen Kaufmanns Alfred Otto Karl Gusen, zuletzt wohnhaft gewesen in Obervellmar, Mühlenbergweg 8^{1/2}, soll eine Nachtragsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 771,72 DM. Zu berücksichtigen sind 62 796,20 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, zu Az.: 50 N 53/65 niedergelegt.

35 Kassel, 29. 6. 1967

Der Konkursverwalter:
Merk
Rechtsanwalt

2365

N 9/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Rigipsverlegers Burkhard Waap, Akustik- und Trockenausbau, in Meiningershausen (Krs. Waldeck), Nr. 183, wird heute, am 27. Juni 1967, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rukert, Korbach.

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1967 beim Gericht anzumelden (in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag).

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und 204 (Einstellung mangels Masse) am 18. Juli 1967, um 15.00 Uhr; Prüfungstermin: 12. September 1967, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 5.

354 Korbach, 27. 6. 1967

Amtsgericht

2366**Beschluß**

7 VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Wilhelm Ehrhardt oHG., Dosen- und Eisenwaren-Groß- und Einzelhandel, Groß-Rohrheim, Bahnhofstraße 9, persönlich haftender Gesellschafter Wilhelm Ehrhardt, daselbst, wird heute, am 27. Juni 1967, um 11.00 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Heinrich Vowinkel, 6084 Gernsheim, Mainzer Straße 8, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Der Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 9. August 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Lampertheim, Bürstädter Straße 1, Zimmer 10, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Über Gegenstände, die zum Vermögen der Schuldnerin gehören, darf der persönlich haftende Gesellschafter nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen; Verbindlichkeiten für die Schuldnerin darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

684 Lampertheim, 27. 6. 1967

Amtsgericht

2367

5 N 12/61: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 10. 1961 verstorbenen, zuletzt in Sprendlingen wohnhaft gewesenen Kaufmanns Helmut Härtel ist nach Durchführung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind wie folgt festgesetzt worden: a) für Rechtsanwalt Dr. G. Heuer auf 210,— DM, b) für Bankdirektor R. Lahr auf 270,— DM, c) für Frau F. Simanski auf 25,— DM.

607 Langen, 27. 6. 1967

Amtsgericht

2368

5 N 21/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Manfred Adolf Friedrich Schneider, Inhaber der Firma Manfred Schneider, Lederwareneimport, Sprendlingen, Schlagfeldstraße 12, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, 21. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, anberaumt.

607 Langen, 29. 6. 1967

Amtsgericht

2369**Beschluß**

5 VN 2—3/67 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Gerhard Alfred Lüdecke, wohnhaft in Dreieichenhain, Am Geisberg 13, hat Antrag auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens zwecks Liquidation (Liquidationsvergleich) zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma Lüdecke und Co. KG., Dreieichenhain, Am Geisberg 13, sowie über sein eigenes Vermögen gestellt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz aus Langen, Gartenstraße 84, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

607 Langen (Hessen), 26. 6. 1967

Amtsgericht

2370**Beschluß**

N 13/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Kreh, 6113 Babenhausen (Hessen), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt (Hessen), 19. 6. 1967

Amtsgericht

2371

N 1 2/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen:

- des verstorbenen Karl Hildebrand;
- des Tankwarts Udo Hildebrand, beide in Steinau,

ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den Dienstag, den 25. Juli 1967, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Steinau (Krs. Schlüchtern), Brüder-Grimm-Str. 80, Zimmer 2, bestimmt.

6497 Steinau, 27. 6. 1967

Amtsgericht

2372

3 N 20/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Taxi-Unternehmers Heinrich Fischer, Wanfried, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 257,30 DM. Zu berücksichtigen sind 1412,30 DM bevorrechtigte und 7419,00 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eschwege, Aktenzeichen 3 N 20/64 niedergelegt.

3442 Wanfried, 26. 6. 1967

Der Konkursverwalter:
Metz

2373

62 N 28/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gotthold Knabe, Wiesbaden, Blumenstraße 2, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Gotthold Knabe KG. in Wiesbaden, Michelsberg 7, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 28. Juli 1967, um 9.00 Uhr, Saal 243, im Gerichtsgebäude bestimmt.

62 Wiesbaden, 23. 6. 1967

Amtsgericht

2374

62 N 58/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Maklers Robert Oeffel in Wiesbaden, Schlichterstraße 18, wird heute, am 26. Juni 1967, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Jaeger in Wiesbaden, Kirchgasse 17/ Luisenstraße 39.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 28. Juli 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 3. August 1967, um 10.30 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Juli 1967.

62 Wiesbaden, 26. 6. 1967

Amtsgericht

2375**Beschluß**

62 N 50/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Arthur Hönig, Inhaber der Firma Radio-Hönig in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 96, wird der Konkursverwalter Rechtsbeistand Aschendorf abberufen.

An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Klein, Wiesbaden, Kirchgasse 24, zum Konkursverwalter bestimmt.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Mittwoch, den 2. August 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, I. Stockwerk, Altbau, Zimmer 243.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1967

Amtsgericht

2376**Beschluß**

62 N 58-59/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kommanditgesellschaft Denzinger, Ingenieur- und Architektenplanungen GmbH. und Co. und über das Vermögen der Firma Denzinger GmbH. in Wiesbaden, Karlstraße 27, vertreten durch ihren Geschäftsführer, wird der Konkursverwalter Rechtsbeistand Aschendorf abberufen.

An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Klein, Wiesbaden, Kirchgasse 24, zum Konkursverwalter bestimmt.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Donnerstag, den 10. August 1967, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, I. Stockwerk, Altbau, Saal 244.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1967 **Amtsgericht**

2377

Beschluß

62 N 23/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **California Getränke GmbH, Rhein-Main I. L., Poths**, Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstraße 7-9, vertreten durch ihren Liquidator, wird der Konkursverwalter Rechtsbeistand Aschendorf abberufen.

An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Klein, Wiesbaden, Kirchgasse 24, zum Konkursverwalter bestimmt.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Donnerstag, den 10. August 1967, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, I. Stockwerk, Altbau, Saal 244.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1967 **Amtsgericht**

2378

Beschluß

62 N 10/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Adolf und Karl Neuschaefer**, Wiesbaden, Schiersteiner Straße 29, **Inhaber Frau Karoline Neuschaefer**, ebenda, wird der Konkursverwalter Rechtsbeistand Aschendorf abberufen.

An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Dr. Stempel, Wiesbaden, Burgstraße 6, zum Konkursverwalter bestimmt.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Donnerstag, den 10. August 1967, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, I. Stockwerk, Altbau, Saal 244.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1967 **Amtsgericht**

2379

Beschluß

62 N 55/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Architekten Dipl.-Ing. Patrik Smely**, Wiesbaden, Mainzer Straße 60, Komplementär der im Konkurs befindlichen **Firma Dipl.-Ing. Patrik Smely KG.**, Wiesbaden, Frankfurter Straße 30, wird der Konkursverwalter Rechtsbeistand Aschendorf abberufen.

An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Paul Dietz, Wiesbaden, Luisenstraße 24 I, zum Konkursverwalter bestimmt.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Donnerstag, den 10. August 1967, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, I. Stockwerk, Altbau, Saal 244.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1967 **Amtsgericht**

2380

Beschluß

62 N 53/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dipl.-Ing. Patrik Smely KG.** in Wiesbaden, Frankfurter Straße 30, wird der Konkursverwalter Rechtsbeistand Aschendorf abberufen.

An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Paul Dietz, Wiesbaden, Luisenstraße 24 I, zum Konkursverwalter bestimmt.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Donnerstag, den 10. August 1967, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, I. Stockwerk, Altbau, Saal 244.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1967 **Amtsgericht**

2381

Beschluß

62 N 43/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Jacob Post, Eisenhandels-KG.**, Wiesbaden, Höchststättenstraße 12, vertreten durch ihren Komplementär, wird der Konkursverwalter Rechtsbeistand Aschendorf abberufen.

An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Dr. Stempel, Wiesbaden, Burgstraße 6, zum Konkursverwalter bestimmt.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Donnerstag, den 10. August 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, I. Stockwerk, Altbau, Saal 244.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1967 **Amtsgericht**

2382

Beschluß

62 N 1/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Siegfried Lanz, Inhaber der Firma Sila-Baumaschinen-großhandlung**, 6503 Wiesbaden-Kastel, Bockkestraße 74, wird der Konkursverwalter Rechtsbeistand Aschendorf abberufen.

An seiner Stelle wird der Rechtsanwalt Paul Dietz, Wiesbaden, Luisenstraße 24 I, zum Konkursverwalter bestimmt.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderung wird bestimmt auf Mittwoch, den 2. August 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, I. Stockwerk, Altbau, Zimmer 243.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1967 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem

Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2383

K 29/66: Die im Grundbuch von Petterweil, Band 20, Blatt 910, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/1, Bauplatz, auf dem Brunnenweg, Größe 8,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/2, Bauplatz, daselbst, Größe 5,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/3, Bauplatz, daselbst, Größe 5,49 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/4, Bauplatz, daselbst, Größe 5,49 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/5, Bauplatz, daselbst, Größe 5,51 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/6, Bauplatz, daselbst, Größe 5,50 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/7, Bauplatz, daselbst, Größe 5,52 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/8, Bauplatz, daselbst, Größe 5,50 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/9, Bauplatz, daselbst, Größe 5,30 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/12, Bauplatz, daselbst, Größe 5,51 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/13, Bauplatz, daselbst, Größe 5,52 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/14, Bauplatz, daselbst, Größe 5,51 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/15, Bauplatz, daselbst, Größe 5,52 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/16, Bauplatz, daselbst, Größe 5,51 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/17, Bauplatz, daselbst, 5,51 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/18, Bauplatz, daselbst, Größe 5,52 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Petterweil, Flur 2, Flurstück 1/19, Bauplatz, daselbst, Größe 5,39 Ar,

sollen am 7. September 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Dezember 1966 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Firma Wiegand-Haus Kommanditgesellschaft in Kelkheim (Taunus).

Einheitswert = 17 400,— DM.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 250 172,— DM (je qm 26,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 21. 6. 1967

Amtsgericht

2384

4 K 26/67: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 12, Blatt 1039, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Alsbach, Flur 2, Flurstück 110/1, Hof- und Gebäudefläche, Jugendheim Straße 24, Größe 5,63 Ar,

soll am 12. Oktober 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Formosa Richter, geb. Lebrecht, in Alsbach, b) Werner Kacholdt, in Frankfurt (Main), in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 29. 6. 1967

Amtsgericht

2385

K 7/67: Das im Grundbuch von Holzhausen am Hünstein, Band 23, Blatt 989, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Holzhausen (Hünstein), Flur 19, Flurstück 96/1, Lieg.-B. 304, Hof- und Gebäudefläche, Eckerstraße 14, Größe 2,32 Ar,

soll am Montag, den 11. September 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Feinmechanikers Christoph Uhl, Katharina, geb. Lang, in Holzhausen (Hünstein).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 3. 7. 1967

Amtsgericht

2386

84 K 80/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 32, Blatt 1253, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 40, Flur 12, Flurstück 79/7, Hof- und Gebäudefläche, Breitlacherstr. 66, Größe 3,27 Ar,

am 14. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Oktober 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Landwirt Lorenz Friedrich, in Bergtheim (Ufr.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 14. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2387

84 K 25/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, Band 37, Blatt 1355, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung 1, Flur 215, Flurstück 36/4, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 15, Größe 3,68 Ar, und Flur 215, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche Ludwigstraße 13, Größe 3,40 Ar,

am 20. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 10, Pfr., versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22./25. 4. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schneidermeister Josef Inowlocki in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf DM 1 250 000,—

lfd. Nr. 2 auf DM 1 000 000,—

Sa.: DM 2 250 000,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2388

84 K 14/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Werner Diener eingetragenen $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteile an den im Grundbuch von Soden, Band 62, Blatt 1608, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Soden, Flur 6, Flurstück 92/65, Acker, Bäumchen, Größe 14,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Soden, Flur 6, Flurstück 91/65, Acker, am Bäumchen, Größe 14,69 Ar,

sollen am 6. September 1967, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der beschlagnahmten $\frac{1}{3}$ Anteile am 23. Februar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Heizungsmonteur Peter Werner Diener (Eigentümer der weiteren Anteile: Jakob Philipp Diener und Christina Diener, geb. Nauheimer, zu je $\frac{1}{3}$).

Der Wert der Miteigentumsanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: $\frac{1}{3}$ von lfd. Nr. 1 auf 14 572,— DM; $\frac{1}{3}$ von lfd. Nr. 2 auf 14 601,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2389

84 K 101/66: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 22, Band 11, Blatt 431, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 335, Flurstück 309/55, Hof- und Gebäudefläche, Rohrbachstraße 16, Größe 3,88 Ar,

am 15. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufm.-Angestellter Fritz Quack in St. Ingbert (Saar) und Wwe. Lucia Quack, geb. Brach, in Auersmacher (Saar), in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 204 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2390

84 K 76/66 und 96/66: Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 2019 im Staatsanzeiger Nr. 24 vom 12. Juni 1967 — 84 K 76/66 und 96/66.

Der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 1 ist festgesetzt auf 25 000,— DM (statt 2500,— DM).

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 1 749 500,— DM.

6 Frankfurt (Main), 3. 7. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2391

84 K 5/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 6, Blatt 206, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 126, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Finkenhofstraße 32, Größe 4,88 Ar,

am 27. September 1967 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 1. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Angestellte Hermine Baram in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 350 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2392

K 53/66: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 4, Blatt 257, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 1096, Ackerland (Obstbaumstück), im Mühlgarten, Größe 2,54 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 4, Flurstück 181, Ackerland (Obstbaumstück), in der Schmalet, Größe 10,45 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 471/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 3 und 31/10, Größe 7,22 Ar,

sollen am Montag, 16. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Hornblöser, Heizungsmonteur, Ober-Rosbach.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) bzgl. Flur 1, Flurstück 1096 auf 2059,50 DM; b) bzgl. Flur 4, Flurstück

181 auf 530,50 DM; c) bzgl. Flur 1, Flurstück 471/3 auf 54 146,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 21. 6. 1967

Amtsgericht

2393

Beschluß

44 K 34/61: Das im Grundbuch von Gießen, Band 346, Blatt 13497, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 283/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 25, Größe 3,53 Ar,

soll am 22. August 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Selig Weißmann, Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 298 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 7. 1967

Amtsgericht

2394

3 K 8/66: Das im Grundbuch von Dorchheim, Band 3, Blatt 101, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorchheim, Flur 10, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, in der Bitz, Größe 13,44 Ar,

soll am 8. September 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung hinsichtlich des $\frac{1}{2}$ Anteiles des Erich Hummer und des $\frac{1}{2}$ Anteiles der Maria Hummer, geb. Quernheim, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baumaschinenführer Erich Hummer, Dorchheim, zu $\frac{1}{2}$.

Eingetragene Eigentümerin am 17. April 1967: Ehefrau Maria Hummer, geb. Quernheim, Dorchheim, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 20. 6. 1967

Amtsgericht

2395

Beschluß

K 5/65: Die im Grundbuch von Burg-Gemünden (Krs. Alsfeld), Band 12, Blatt 460, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg-Gemünden, Flur 4, Flurstück 68/2, Hof- und Gebäudefläche, Größe 12,01 Ar, Ackerland, Bleidenröder Straße 32, Größe 17,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burg-Gemünden, Flur 4, Flurstück 68/3, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,72 Ar, Ackerland, Größe 17,55 Ar, Bleidenröder Straße 32,

sollen am Mittwoch, dem 11. Oktober 1967, vorm. um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Richber, Burg-Gemünden (Krs. Alsfeld), Bleidenröder Straße 32.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240 000,— DM (zweihundertvierzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 28. 6. 1967

Amtsgericht

2396

Beschluß

K 2/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kirtorf (Krs. Alsfeld), Band 18, Blatt 640, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirtorf, Flur 2, Flurstück 124, Hof- und Gebäudefläche, Erbenhäuser Weg 16, Größe 10,43 Ar,

soll am 4. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Philipp Wilhelm Östreich, Kirtorf (Krs. Alsfeld).

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM (dreißigtausend Deutsche Mark) festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 26. 6. 1967

Amtsgericht

2397

Beschluß

2 K 4/64: Der im Grundbuch von Wicker, Band 8, Blatt 317, eingetragene $\frac{1}{4}$ Anteil am Grundstück:

lfd. Nr. 43, Gemarkung Wicker, Flur 39, Flurstück 43/2, Lieg.-B. 418, Geb.-B. 60, Hof- und Gebäudefläche, Kleiner Winterberg 10, Größe 1,78 Ar,

soll am Montag, dem 23. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Aug. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Philipp Mehler jun., Wicker.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 19. 6. 1967

Amtsgericht

2398

Beschluß

K 10/66: Die im Grundbuch von Niedernhausen, Band 8, Blatt 292, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Niedernhausen, Flur 11, Flurstück 409/0,150, Hof- und Gebäudefläche, in der langen Gewinn, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Niedernhausen, Flur 11, Flurstück 107/1, a) Hof- und Gebäudefläche, Größe 38,68 Ar; b) Gartenland (Obstbau), Bahnhofstraße 36, Größe 3,50 Ar,

sollen am 22. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein (Taunus), Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Kaufmann Walter Klaus, in Niedernhausen (Ts.); 2. Kaufmann Wilhelm Moritz Klaus, in Niedernhausen (Taunus); 3. Kaufmann Alfred Michael Klaus, in Niedernhausen (Ts.); 4. Elfriede Irma Barbara Klaus, in Niedernhausen (Ts.); 5. Kaufmann Erwin Waldemar Klaus, in Niedernhausen (Ts), als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 26. 6. 1967

Amtsgericht

2399

5 K 30/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll 1. die im Grundbuch von Neustadt, Blatt 2609, auf den Namen der Ehefrau Mathilde Breuer, geb. Rückershäuser, in Neustadt, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 34, Hof- und Geb. Fläche, Hinter der Kirche 6, Größe 0,39 Ar,

und 2. das im Grundbuch von Neustadt, Blatt 1758, auf den Namen der Ehefrau Mathilde Breuer, geb. Rückershäuser, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 35, Hof- und Geb. Fläche, Hinter der Kirche 6, Größe 0,36 Ar,

am Donnerstag, den 21. September 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden.

Der Zwangsvolleistigerungsvermerk ist am 15. August 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer der Grundstückshälfte und des Grundstücks war damals die vorbezeichnete Ehefrau Breuer eingetragen.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 5. Juni 1967 ist der Wert der Grundstückshälfte zu 1. auf 4 251,— DM und des Grundstücks zu 2. auf 3 924,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 5. 6. 1967

Amtsgericht

2400

5 K 15/67: Das im Grundbuch von Offenthal, Band 23, Blatt 1252, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Offenthal, Flur 12, Flurstück 17, Ackerland, vor dem Dorres, Größe 83,17 Ar,

soll am Freitag, 8. September 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Doris Spreitzer, geb. Zimmer, in Offenthal.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 24 951,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 30. 6. 1967

Amtsgericht

2401

5 K 9/67 verbunden mit 5 K 32/66 und 5 K 26/66: Die im Grundbuch von Langen, Band 213, Blatt 10 012, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 515, Ackerland, am Schnainweg, Größe 11,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 516, Ackerland, daselbst, Größe 6,69 Ar,

sollen am Freitag, 1. Sept. 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Hunkel, Straßenbauunternehmer, in Langen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

- a) 17 715,— DM für Flur 21, Flurstück 515;
- b) 10 035,— DM für Flur 21, Flurstück 516.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 30. 6. 1967

Amtsgericht

2402

7 K 10/66: In dem Zwangsversteigerungsverfahren Reher, Marburg, wird der für den 20. Juli 1967 anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

355 Marburg (Lahn), 27. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

2403

7 K 22/66 u. 7 K 27/66: Das im Grundbuch von Heusenstamm, in Band 71, Blatt 2723, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Nr. 388/1, LB 1744, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 56, Größe 5,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offen-

bach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (30. Juni 1966):

- a) Fuhrunternehmer Manfred Norbert Hook, Heusenstamm, zu 1/2;
- b) dessen Ehefrau Inge Hook, geb. Amerschlager, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 27. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

2405

K 4/67: Das im Grundbuch von Spachbrücken, Band 17, Blatt 998, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Spachbrücken, Flur I, Flurstück 498/9, Hof- und Gebäudefläche, Hügelstraße 9, Größe 5,74 Ar,

soll am Dienstag, 22. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Reinheim (Odw.), Darmstädter Straße 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Ernst Hörr und dessen Ehefrau Margarethe, geb. Mahr, beide in Spachbrücken.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odw.), 20. 6. 1967

Amtsgericht

2406

3 K 5/67: Die im Grundbuch von Wetzlar, Band 96, Blatt 3781, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 18, Flurstück 107/1, Straße, Nauborner Straße, Größe 0,27 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 18, Flurstück 107/2, Hof- und Gebäudefläche, Nauborner Straße 54, Größe 6,73 Ar,

sollen am 6. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 4. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ella Fischer, geb. Schmidt, in Wetzlar, Nauborner Straße 54.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf insgesamt DM 75 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 30. 6. 1967

Amtsgericht

2407

Beschluß

61 K 44/66: Die im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Kostheim, Band 121, Blatt 4581, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 260/1, Gartenland, Durch den Gartenweg, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 261/1, Gartenland, daselbst, 0,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 262/6, Gartenland, daselbst, Größe 0,96 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 263/1, Gartenland, daselbst, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 211/1, Hof- und Gebäudefläche, Hochheimer Str. 156, Größe 6,76 Ar,

sollen am 18. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) August Geng, Wiesbaden, Helenenstraße 18;
- b) Witwe Elisabeth Geng, geb. Schneider, Wiesbaden, Nerostraße 8, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 28. 6. 1967

Amtsgericht

2408

Andere Behörden und Körperschaften

„Amtliche Bekanntmachung“

**SATZUNG
des Wasserverbandes
Gruppenwasserwerk Fritzlär-Homberg
in Fritzlär**

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlär-Homberg.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Fritzlär (im Landkreis Fritzlär-Homberg).

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasser-Verbandsverordnung —WVO—) vom 3. Sept. 1937 (RGBl. I S. 933).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (WVO §§ 1, 5, 6).

(4) Der Wasserverband ist Nachfolger des bisherigen Zusammenschlusses gleichen Namens. Er tritt mit seiner Gründung in alle Rechte und Pflichten desselben ein.

I. A B S C H N I T T:

VERBANDSMITGLIEDER, AUFGABE, UNTERNEHMEN

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind im Mitgliederverzeichnis aufgeführt.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden.

(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten jeweils eine Ausfertigung des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 11, 13, 14)

§ 3 Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Verpflichtung seiner Mitgliedsgemeinden zur Versorgung ihrer Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu erfüllen.

(2) Der Verband kann im Auftrage seiner Mitgliedsgemeinden die Benutzungsgebühren von den Endverbrauchern einziehen.

(3) Der Verband kann auch mit Nichtmitgliedern Wasserlieferungsverträge abschließen (siehe hierzu § 10 Ziff. 15).

(Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter und Versorgungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des beratenden Ingenieurs Dr. Ing. A. Carl, Außenstelle Homberg, vom 10. 11. 1966, der von dem Wasserwirtschaftsamt in Kassel am 16. Januar 1967 geprüft wurde.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag.

(4) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

(5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsverordnung § 17)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, ob sie sachgemäß ausgeführt worden sind.

(3) Der Vorstand darf das Unternehmen und den Plan nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher teilt die Ergänzung und die Änderung den beteiligten Mitgliedern mit.

(Wasserverbandsverordnung §§ 20 21)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher dieser Aufsichtsbehörde mit.

(Wasserverbandsverordnung § 22 ff.)

§ 7 Ortssatzungen

Die Mitgliedsgemeinden sollen eine einheitliche Ortssatzung mit Gebührenordnung über den Wasserbezug erlassen.

II. ABSCHNITT: VERFASSUNG

§ 8 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand.

(Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Als Vertreter der Mitgliedsgemeinden können in die Verbandsversammlung nur Mandatsträger, Bürgermeister oder Beigeordnete entsandt werden.

(2) Vorstandsmitglieder sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(Wasserverbandsverordnung § 62)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung und Geschäftsführung des Verbandes, insbesondere für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes.
2. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
3. Die Wahl von Ausschüssen.
4. Die Wahl der Schaufauftragten.
5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
6. Die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern.
7. Die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes.
8. Die Festsetzung des Haushaltplanes und seiner Nachträge.
9. Die Entlastung des Verbandsvorstandes.
10. Die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung.
11. Die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes.
12. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband.
13. Die Aufnahme von Darlehen.
14. Die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
15. Der Abschluß von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen.
16. Die Aufstellung und die Änderung des Beitragsbuches.

(Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62)

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einzuberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

(Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Amt geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 60 62 63)

§ 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Wasserverbandsverordnung § 61)

§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Das Stimmverhältnis richtet sich nach den Einwohnergleichwerten.

Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder werden wie folgt berechnet:

- | | |
|---|-------------|
| a) bis 500 Einwohnergleichwerte | eine Stimme |
| b) je weitere begonnenen 500 Einwohnergleichwerte | eine Stimme |

(3) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(4) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.

(Wasserverbandsverordnung §§ 56, 61 62)

§ 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(4) Eine Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen bedürfen:

- a) die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) Beschlußfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62)

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Vertreter im Amt und 3 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung nach Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mandatsträger, Bürgermeister oder Beigeordnete eines Verbandsmitgliedes gewählt werden. Mit Verlust ihres Mandats oder Beendigung ihres Dienstverhältnisses scheiden sie aus dem Vorstand aus.

(3) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichten den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag auf eine treue und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstandsvorsteher verpflichtet.

§ 17 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinde gewählt.

(2) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung. Ebenso entscheidet die Versammlung über die Entschädigung anderer für den Verband ehrenamtlich tätiger Personen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109)

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung zuständig ist und die nicht nach § 10 der Versammlung vorbehalten oder nach § 21 dem Vorstandsvorsteher übertragen sind; an deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnungen,
3. Veranlagung zu den Beiträgen,
4. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 5000,— DM oder mehr enthalten,
5. Einstellung und Entlastung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
6. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

(Wasserverbandsverordnung § 49, 72)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muß der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesem Falle für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(Wasserverbandsverordnung § 51, 120)

§ 20 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen und am Schluß der Sitzung vorzulesen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

(Wasserverbandsverordnung § 52)

§ 21 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Vorstandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Zur gerichtlichen Vertretung des Verbandes durch den Vorsteher ist ein Beschluß des Vorstandes erforderlich. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. Die außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Absatzes (2),
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,

3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,

4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen, die Einziehung der Verbandsbeiträge,

5. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Kasse,

6. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

(Wasserverbandsverordnung § 47, 49, 50)

III. ABSCHNITT:**HAUSHALT, BEITRÄGE****§ 22 Haushaltplan**

(1) Die Versammlung setzt jährlich den Haushaltplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Unternehmen soll keinen Gewinn erzielen.

(4) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(5) Der Haushaltplan kann bei geringen oder bei regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für 2 Jahre aufgestellt werden.

(6) Die Versammlung kann beschließen, daß die Haushaltsführung nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19) erfolgt.

(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 23 Zwangsordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Vorstandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 75, 125)

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltplan einzusetzen. Bei langfristigen Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen und gesondert anzusammeln.

(Wasserverbandsverordnung §§ 67, 68)

§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltplan zu verwalten.

(2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Vorstandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(3) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Versammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft sie den Vorstandsvorsteher zur Festsetzung des Nachtrages zum Haushaltplan unverzüglich ein.

(Wasserverbandsverordnung §§ 70, 73, 74)

§ 26 Prüfen des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fritzlar-Homburg.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltrechnungen und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(Wasserverbandsverordnung § 76, 77)

§ 27 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verbandsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben. Sie bestehen aus einem Grundbeitrag und einem Ausgleichsbeitrag.

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgabe und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

(2) Der Grundbeitrag ist der Gesamtbetrag der auf gekommenen Gebühren für den Wasserverbrauch im Bereich eines Verbandsmitgliedes nach Maßgabe der verbandseinheitlichen Gebührenordnung (§ 7).

Die als Beitrag abzuführenden Wassergebühren berechnen sich nach:

- a) der von der Verbandsversammlung festzusetzenden Mindestabnahme für jeden Einwohnergleichwert,
 - b) dem tatsächlichen Wasserverbrauch, soweit dieser höher als die Mindestabnahme liegt.
- (3) Der Ausgleichsbeitrag (§ 27 Abs. 2) wird berechnet je zur Hälfte nach
- a) dem Verhältnis der gelieferten Wassermenge und
 - b) den Einwohnergleichwerten (EWGl.)

§ 29 Berechnung der Einwohnergleichwerte

Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte gelten die in der verbandseinheitlichen Gebührenordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 30 Beitragsbuch

(1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch. Dieses enthält auch Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältnis.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes ausgelegt. Die Auslegung ist den Mitgliedern vorher schriftlich bekanntzugeben.

§ 31 Änderung des Beitragsbuches

- (1) Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.
- (2) Die Vorschrift des § 30 Absatz 2 gilt entsprechend. (Wasserverbandsverordnung § 88)

§ 32 Hebeliste, Hebung

(1) Der Verbandsvorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in den gemäß §§ 27 und 28 festgesetzten und im Beitragsbuche angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein.

(3) Rechtsmittel halten die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, hat der Vorsteher für nachträglichen Ausgleich zu sorgen. (Wasserverbandsverordnung § 89)

§ 33 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Verbandsvorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe ebenfalls vom Verbandsvorstand festgesetzt wird, herangezogen werden.

(Wasserverbandsverordnung § 79)

§ 34 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens (Betreibungsverfahren) vollstreckt werden. Der Verbandsvorsteher beantragt die Zulassung der Zwangsvollstreckung bei der Aufsichtsbehörde. Vollstreckungsbehörde ist die Kreiskommunalkasse des Landkreises Fritzlar-Homburg in Fritzlar.

(Wasserverbandsverordnung § 93, 101)

§ 35 Grundstücksanschlussskosten

(1) Bei dem Ausbau der Ortsnetze haben die Verbandsmitglieder die Kosten der Anschlüsse in Form einmaliger Beiträge aufzubringen. Sie sind auf Grund des § 186 Abs. 1 WVO in Verbindung mit der von ihnen zu erlassenden Ortsatzung berechtigt, diese Beiträge auf die Grundstückseigentümer abzuwälzen.

(2) Dem Grundstückseigentümer können die Gesamtkosten für die Herstellung des Anschlusses berechnet werden.

IV. ABSCHNITT:**BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG****§ 36 Dienstkräfte**

(1) Für die Kassenführung hat der Verbandsvorstand einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung des Kassenverwalters sowie der übrigen Dienstkräfte für die Durchführung des Verbandsunternehmens, insbesondere eines Verbandstechnikers erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist das Wasserwirtschaftsamt zu hören.

(2) Der Verbandsvorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, die Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Absatz 3 der HGO Anwendung.

(Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 37 Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde (Kreisblatt für den Landkreis Fritzlar-Homburg) veröffentlicht. Die Mitgliedsgemeinden haben sie außerdem in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

(Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 38 Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren 3 Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Vertreter an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44)

§ 39 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob bei der Hauptschau beanstandete Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzutellen.

(Wasserverbandsverordnung § 45)

§ 40 Änderung der Satzung

(1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimme. Die Ergänzungen und Änderungen der Satzung werden nach vorheriger Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde von der Aufsichtsbehörde erlassen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst auf Kosten des Verbandes bekannt. (Wasserverbandsverordnung §§ 10, 149, 169)

V. ABSCHNITT:**ORDNUNGSGEWALT, RECHTSBEHELFE****§ 41 Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen. (Wasserverbandsverordnung § 96)

§ 42 Ersatzvornahme

(1) Der Verbandsvorstand kann die Anordnungen nach § 41 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.

(2) Der Verbandsvorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die befolgende Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzug sind die Schriftform und die Frist nicht erforderlich. (Wasserverbandsverordnung § 99)

§ 43 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) zulässige Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1960 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

VI. ABSCHNITT:**AUFSICHT****§ 44 Staatliche Aufsicht**

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats des Kreises Fritzlar-Homburg in Fritzlar.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband in Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

(Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112)

§ 45 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleich Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
10. zur Auflösung des Verbandes.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandsverordnung § 122)

Die Verbandsmitglieder haben vorstehender Satzung in der Gründungsverhandlung vom 30. Juni 1967 zugestimmt. Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Verwaltungsgerichtsordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung hiermit erlassen.

358 Fritzlar den 30. Juni 1967

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Fritzlar, den 4. Juli 1967

DER LANDRAT
des Landkreises Fritzlar-Homburg

Öffentliche Ausschreibungen

2409

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Erneuerung der Fahrbahn-
decke einschl. Bau einer Zusatzspur zwischen km 110,00 und km 114,30
— Westseite — der BAB-Strecke A 15 Köln—Frankfurt (M.) im Be-
reich der Autobahnmeisterei Idstein (Ts.) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1. 40 000 qm Mutterboden abheben
2. 33 000 qm Betonaufbruch 22 cm dick, einschl. Abfuhr
3. 32 000 cbm Bodenabtrag Bodenkl. 2.26 ZTVE, einschl. Abfuhr
4. 10 000 cbm Schüttmaterial liefern und einbauen
5. 30 000 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen, einschl. Entwässerungsleitungen
6. 51 000 qm Zementvermörtelung 10 cm dick herstellen
7. 6 000 qm Betonleitstreifen 0,75 m breit, 0,30 m dick, herstellen
8. 43 000 qm Bituminöse Decke herstellen (18 cm Tragschicht, 3,5 cm Binder, 3,5 cm Gußasphalt)
9. 25 000 qm Mutterboden andecken und einsäen.

Bauzeit: ca. 120 Werkstage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 21. August 1967.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-
waltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise
von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem
hiesigen Amt erhältlich sind.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.),
Münchener Str. 4—6, bis spätestens 17. Juli 1967 schriftlich mitzu-
teilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.
Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM für 2 Ausfertigungen
bei der Staatskasse Frankfurt (M.) Postscheckkonto Frankfurt (M.)
6821 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Erneuerung d.
Fahrbahndecke u. Zusatzspur km 110,00 bis 114,30 — Westseite — ist
beizufügen.“ Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungs-
unterlagen am 20. Juli 1967 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 523 ausgegeben.

Eröffnungstermin am 8. August 1967, um 10.00 Uhr im Zimmer 221
des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6, Zuschlags-
und Bindefrist: 21. September 1967.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1967

Autobahnamt Frankfurt (M.)

2410

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 659 zwischen
der Stadtgrenze Wiesbaden und Auringen von Str.-km 4,399 bis
Str.-km 5,201 und der Kreisstraße 661 zwischen dem Abzweig K 659
und Heßloch von Str.-km 0,000 bis Str.-km 0,800 sollen vergeben
werden.

Auszuführen sind:

- 3 500 cbm Mutterboden abtragen
- 10 000 cbm Erdbewegung davon Bodenkl. 2.27 1 000 cbm und
Bodenkl. 2.28 1 000 cbm
- 2 600 qm Frostschutzschicht Körnung 0/50 mm (30 cm dick)
- 9 800 qm bit. Unterbau 375 kg/qm (ca. 15 cm dick)
- 9 800 qm Splitt-Schottergemisch 180 kg/qm (ca. 7 cm dick)
- 9 600 qm Asphaltbinderschicht 100 kg/qm (ca. 4 cm dick)
- 9 600 qm Asphaltfeinbetonschicht 75 kg/qm (ca. 3 cm dick)

Bauzeit: 100 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen
werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in
Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse
Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hessi-
schen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes:
„Kreisstraße 659 und 661 bei Auringen“, einzuzahlen. (Abgabe der
Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Die Ausschreibungsunter-
lagen sind ab 15. Juli 1967 anzufordern mit der Angabe, ob die
Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.
Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote
ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6,
Zimmer 13, am 21. Juli 1967, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Binde-
frist beträgt 20 Werkstage.

62 Wiesbaden, 26. 6. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Vordrucke **A** Gewerbeanmeldung **B** Gewerbeummeldung **C** Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke **A**, **B** und **C** gemäß Erlaß des Hessischen Ministers
für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962
S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz **A** oder **B** oder **C** umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50		25 Sätze = DM 29,50		100 Sätze = DM 80,—
10 Sätze = DM 13,50		50 Sätze = DM 48,—		250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel
Sätze vom Vordruck **A**, vom Vordruck **B** und vom Vordruck **C** gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

2411

Mühlheim: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3064 zwischen Mühlheim am Main und Lammerspiel (von km 1 + 192 bis km 3 + 115) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

7 000 cbm	Erdaushub
4 000 cbm	frostsicheren Kiessand liefern und einbauen
5 500 t	Mineralbeton
900 t	bit. Mineralgemisch
3 500 t	Asphaltbinder
20 000 qm	Asphaltbeton
1 800 lfd. m	Bordsteine mit 50 cm breiter Rinne
5 000 qm	Bürgersteigplatten
und sonstige Nebenarbeiten.	

Bauzeit: 370 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 7. 1967 anzufordern, mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 20,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Mühlheim am Main, Postscheckkonto 20927 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3064“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 7. 1967 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Stadtbauamt Mühlheim am Main, Alter Frankfurter Weg 80.

Eröffnung: beim Stadtbauamt Mühlheim am Main, Alter Frankfurter Weg 80, den 10. 8. 1967, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6052 Mühlheim (Main), 30. 6. 1967

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

2412

Dillenburg: Für den Um- und Ausbau der Kreisstr. Nr. 55 km 4,557 bis km 5,390 Tringenstein—Eisemroth (Dillkreis)

sollen u. a. vergeben werden:

etwa	
17 000 cbm	Erdarbeiten
4 800 t	Frostschutz
2 900 t	Schotterunterbau
4 900 qm	Asphaltbinder 90 kg/qm
5 000 qm	Asphaltfeinbeton 65 kg/qm

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. 7. 1967, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 9. 1967.

634 Dillenburg, 3. 7. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2413**Ausschreibung:**

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau, Verbreiterung der Fahrbahn sowie Anlage von seitlichen Rad- und Fußwegen an der Kreisstraße 768 zwischen Oberhöchstädt und Steinbach von km 1,100 bis km 2,600 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

2 500 cbm	Mutterboden abtragen
2 800 cbm	Erdbewegung
8 500 qm	Frostschuttschicht Körnung 0/30 mm (30 u. 10 cm dick)
1 500 qm	bit. Unterbau als Ausgleichsschicht in unterschiedl. Dicke
6 400 qm	Schotterunterbau 22 cm dick und als Ausgleichsschicht
1 800 t	Schotter und 600 t Brechsand
12 750 qm	Asphaltbinderschicht 4,0 cm dick bzw. 100 kg/qm
12 750 qm	Asphaltfeinbetonschicht 3,0 cm dick bzw. 75 kg/qm

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 6,50 DM ab 5. 7. 1967 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Ausbau der K 768 zw. Oberhöchstädt und Steinbach einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Die Ausschreibungsunterlagen sind bis 3. 7. 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 21. 7. 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

62 Wiesbaden, 28. 6. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2414

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 256, Unter-Schwarz — Kreisgrenze (Langenschwarz) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 2 000 cbm	Mutterboden abtragen
rd. 13 000 cbm	Erdbewegung
rd. 15 000 t	Schotter-Splitt-Sandgemisch 0/53
rd. 16 000 qm	Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm)
rd. 16 500 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (75 kg/qm)
rd. 3 000 t	Knollschlag
rd. 3 000 t	Steinbruchabraum
rd. 10 000 qm	Bankette feinplanieren
rd. 50 lfd. m	Schleuderbetonrohre ϕ 120 cm
rd. 25 cbm	Betonmauern herstellen.

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 7. 1967 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39 312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 20. 7. 1967 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 28. 6. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2415

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Neubau der Wickerbachbrücke zwischen Hochheim und Flörsheim im Zuge der L 3028 bei km 3,780 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1.	60 lfd. m	Bachumleitung
2.	1 100 cbm	Baugrubenaushub
3.	590 cbm	Stahlbeton B 225
4.	370 cbm	Stahlbeton B 300
5.	350 qm	Mastixisollierung
6.	950 qm	Isolieranstrich
7.	350 qm	Gußasphalt
8.	86 t	Stahl II
9.	1 140 lfd. m	Geländer (Stahlgeländer)

Bauzeit: 90 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 10,— abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Neubau der Wickerbachbrücke zwischen Hochheim u. Flörsheim bei km 3,780 der L 3028“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Die Ausschreibungsunterlagen können ab 3. Juli 1967 mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen, angefordert werden. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 17. Juli 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werktage.

62 Wiesbaden, 26. 6. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2416

Kassel: Die Bauleistungen für den Übergang des zweibahnigen Ausbaus des Streckenabschnittes 28.2 b in den Streckenabschnitt 28.2 a von Bau-km 2,200 bis 3,500 der BAB Ruhrgebiet—Kassel sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 500 cbm	Mutterbodenarbeiten
ca. 10 000 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen
ca. 10 000 qm	zementöse Vermörtelung
ca. 2 000 qm	Betonleitstreifen herstellen
ca. 3 000 qm	Betonstandspur
ca. 8 000 qm	bit. Unterbau 18 cm dick
ca. 9 500 qm	Asphaltbinder 0/25, 5 cm dick
ca. 9 500 qm	Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick
ca. 9 500 qm	Gußasphalt 3,5 cm dick

Bauzeit: 3 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM ab 10. 7. 1967 beim Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33 II. abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt (Main) Nr. 6745 zugunsten „Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel“ mit dem Vermerk: „Übergang des zweibahnigen Ausbaus des Streckenabschnittes 28.2 b in den Streckenabschnitt 28.2 a“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69. Zuschlags- und Bindefrist: 31. 7. 1967.

35 Kassel, 23. 6. 1967

Straßenbauamt Hessen-Nord

2417

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortslage Schwebda im Zuge der Bundesstr. Nr. 249 (Kreis Eschwege), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

Los I

- 250 cbm Mutterboden abtragen,
- 1 700 cbm Erdbewegung,
- 2 100 cbm Frostschuttschicht Kies u. Basalt (30 cm dick),
- 4 500 qm bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm)
- 4 500 qm 1. Asphaltbinderschicht 0/25 (125 kg/qm)
- 4 500 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/18 (84 kg/qm)
- 4 500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)

Los Ia

- Arbeiten der Gemeinde Schwebda
- 100 cbm Mutterboden
 - 950 cbm Erdbewegung
 - 600 cbm Frostschuttschicht Kies 20 cm dick
 - 2 700 qm Bitu. Unterbau 120 kg/qm 0/25 mm Gehweg
 - 1 000 qm Bitu. Unterbau 290 kg/qm 0/35 mm
 - 1 000 qm Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm)
 - 2 700 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 40 kg/qm 0/8 mm
 - 1 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 84 kg/qm 0/12 mm
 - 1 300 lfd. m Hochbordsteine 12/15/30 aus Beton und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage.

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind spätestens bis zum 13. Juli 1967 anzufordern, diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,- DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 28. 7. 1967 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

344 Eschwege, 29. 6. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Linnenfohl
DUROMA
KAFFEE
mit Kofrosta GARANTIE

2418

Der Jahresabschluß der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main für das Jahr 1966

liegt in den Geschäftsräumen der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main, Bieberer Straße 39, am Sparverkehrsschalter sowie in allen Hauptzweigstellen während der Kas- senstunden zu jedermanns Einsicht auf.

605 Offenbach (Main), 27. 6. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE
OFFENBACH AM MAIN
Der Vorstand

2419

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 19. Juni 1967 sind die Sparkassenbücher Nr. 251 497 und 402 630, lautend auf Elisabeth Hens, Hanau Gärtnerstr. 35, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 27. 6. 1967

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU
Der Vorstand

Lieben Sie gutes Brot?
Böckenheimer

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Stoffe - Gardinen - Teppiche
WEIPERT
WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

Uniformen für Bedienstete aller Berufe
Georg Blitz KLEIN-UMSTADT
Ruf: Groß-Umstadt 288

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN ORGANISATIONS-MÖBEL BUROBEDARF **VARIO**
WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS. HASSELSTR. 9
T.: 061 96-23481

Wenzel-Pressen
Bestens bewährt für Druck von Linol- und Holzschnitt und von Radierungen
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/II

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt
auf alle Fälle
Hessen Quelle
ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern, Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 82 Seiten Umfang DM 1,50 und DM -30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,- und DM -35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM -40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM -40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.

2420

Aufforderung: Herr Uwe Kersting, geb. am 30. 11. 1942, wohnhaft in Immenhausen, Berliner Str., hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 11 882 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3523 Grebenstein, 3. 7. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE ZU GREBENSTEIN
Der Vorstand

2421

Aufforderung: Herr Heinrich Raab und Frau Wilhelmine geb. Lamm, Langenselbold (Krs. Hanau), Friedrichstr. 51 haben die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 64006 und 64007 beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

645 Hanau, 20. 6. 1967

KREISSPARKASSE HANAU
Der Vorstand

2422

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 102 12428 — Eheleute Fritz Tamoschus, Baunatal-Großenritte, Breslauer Str. 5, 2. Sparkassenbuch Nr. 111 02526 — Betriebsgemeinschaft Orgelbauanstalt Werner Bosch, z. Hd. Herbert Klein, Sandershausen, An der Heide 24.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 23. 6. 1967

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

2423

Aufforderung: Frau Marie Hilbel, geb. Best, Hanau, Ameliast. 15, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 234954 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau, 30. 6. 1967

**STADTSPARKASSE
UND LANDESLEIHBANK HANAU**
Der Vorstand

2424

Aufgebot: Folgendes Sparkassenbuch ist abhanden gekommen: Nr. 11214, Heidiun Seibel, Bad-Soden. — Kto. bei Hptzwt. Salmunster —

Gemäß § 9 der Satzung der Kreissparkasse Schlüchtern in Verbindung mit § 14 Hess. Sparkassengesetz vom 10. 11. 1954 wird der Inhaber des Sparkassenbuches aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage desselben seine Rechte anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

649 Schlüchtern, 28. 6. 1967

KREISSPARKASSE SCHLÜCHTERN

2425

Bei der Gemeindeverwaltung in Hattenheim (Rheingau) ist ab sofort die

Stelle eines Gemeindeangestellten

nach BAT VI b zu besetzen.

Nach halbjähriger Einarbeitung und ausreichender Qualifikation wird der Bedienstete nach BAT V b höhergruppiert. Der Nachweis über die Ablegung der 1. Verwaltungsprüfung wird gefordert.

Wenn die Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nach den Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes gegeben sind, ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

In einem gemeindeeigenen Hause wird in absehbarer Zeit eine Dreizimmerwohnung mit Küche und Bad frei, die als Dienstwohnung bezogen werden kann.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild werden bis zum 1. August 1967 an den Gemeindevorstand Hattenheim erbeten.

6229 Hattenheim (Rhg.), 30. 6. 1967

Der Gemeindevorstand

2426

Die Gemeinde Delkenheim (Main-Taunus-Kreis) 3 400 Einwohner, Ortsklasse A sucht zum alsbaldigen Eintritt einen

Gemeinde-Inspektor

(BesGr. A 9 HBesG)

für die Haupt- und Finanzverwaltung. Bewerber müssen die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des kommunalen Arbeits- und Tarifrechts verfügen.

Es können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, die sich z. Z. noch in der Laufbahn des mittleren Dienstes befinden und entsprechende Kenntnisse besitzen. Diesen wird Gelegenheit zur Ablegung der II. Verwaltungsprüfung gegeben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang sind zu richten an den Gemeindevorstand der Gemeinde Delkenheim.

6201 Delkenheim, 30. 6. 1967

Der Gemeindevorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Garten- und Landschaftsbau

6101 Braunshardt b. Darmstadt Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 - 8 20
65 Mainz · Wallaustr. 43 Fernsprecher 61471

**DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN**

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION
KLARANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU
BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

ELEKTRO-KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 Tel 38 33 03



Gasbrenner | vom Einfamilienheim
Ölbrenner | bis zum Großbetrieb
geprüft — sicher — vollautomatisch

RAY sorgt für zuverlässigen Kundendienst
RAY Öl- und Gasbrenner GmbH

62 Wiesbaden-Schierstein · Schoßbergstraße 22
Telefon (0 61 21) 6 67 47

Dipl.-Ing. F. Springer

Ingenieurbüro für Bauwesen

WIESBADEN · Brunnenstraße 31 · Telefon 7 46 03